



Gemeinde  
Gremsdorf



Markt  
Lonnerstadt



Markt  
Mühlhausen



Markt  
Vestenbergsgreuth



# Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

48. Jahrgang

12.12.2025

Nummer 1233

## ■ Dankeschön für den Weihnachtsbaum

Ein schmucker Weihnachtsbaum erfreut das Herz der Besucher und Angestellten im Foyer der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

Unser herzlicher Dank ergeht an die Firma „Bechmann-Tanne“ aus Mühlhausen, die den Christbaum gespendet hat.

Gemeinschaftsvorsitzende  
Regina Bruckmann

**Vorgezogener  
Redaktionsschluss**

**des Mitteilungsblattes ist am  
Montag, 15.12.2025 um 12.00 Uhr  
Anzeigenschluss: 15.12.2025, 12.00 Uhr  
Erscheinungstag: Dienstag, 23.12.2025**

51. Woche - Gültig ab 15.12.2025

**STICKER STARS**

**REWE**  
Zwingel  
Dein Markt



Das Sammelfieber für den Fußball-Club TSV Lonnerstadt läuft seit dem 29.11.2025!

Hol dir dein Stickeralbum und Sticker bei uns im REWE Markt Lonnerstadt!

Ab einem Einkaufswert von 10€ gibt es ein Stickerpäckchen GRATIS dazu!

**REWE Bonus**

Deine Auswahl – auch beim Preis.

**0,10 € Bonus**

**Weihenstephan Butter oder Die Streichzarte**  
versch. Sorten, je 250-g-Becher/Pckg. (1 kg = 5.16)

**Aktion 1,29**

**Spanien: Eisbergsalat**  
Kl. I, je St.

**Aktion 0,88**

**LAND BAUERN - RIND -**  
aus Bayern mit mehr Tierwohl

**Rinder-Rouladen, -Braten oder -Gulasch**  
aus der Keule, je 100 g

**Bedientheke Aktion 1,99**

**0,50 € Bonus**

**Aperol Aperitif Bitter**  
11% Vol., je 0,7-l-Fl. (1 l = 13.56)

**Aktion 9,49**

**Seeberger**  
traditionell | handvernickelt | hand

**Fränkische Bratwürste**  
je 100 g

**Bedientheke Aktion 0,88**

**Ehrmann Almighurt**  
versch. Sorten, je 150-g-Becher (1 kg = 2.60)

**Aktion 0,39**

**Storck Toffifee**  
versch. Sorten, je 125-g-Pckg. (1 kg = 7.92)

**Aktion 0,99**

**Ferrero Die Besten**  
Classic, je 269-g-Pckg. (1 kg = 18.55)  
oder Mon Chéri je 315-g-Pckg. (1 kg = 15.84)

**Aktion 4,99**

**Kinder Maxi King**  
je 3 x 35-g-Pckg. (1 kg = 11.33)  
oder Pingui je 4 x 30-g-Pckg. (1 kg = 9.92)  
oder Milchschnitte je 5 x 28-g-Pckg. (1 kg = 8.50)

**Knaller 1,19**

**Coca-Cola, Fanta, Sprite oder Mezzo Mix**  
versch. Sorten, teilw. koffeinhaltig, je 12 x 1-l-Fl.-Kasten (1 l = 0.83) zzgl. 3.30 Pfand

**individuell kombinierbar Knaller 9,99**

**Rhönsprudel Mineralwasser**  
versch. Sorten, je 12 x 1-l-Fl.-Kasten (1 l = 0.50) zzgl. 3.30 Pfand

**Aktion 5,99**

**Bayreuther Hell**  
je 20 x 0,5-l-Fl.-Kasten (1 l = 1.40) zzgl. 3.10 Pfand

**Aktion 13,99**

Druckfehler vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht. Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.

REWE Zwingel Märkte: 91315 HÖCHSTADT a.d. AISCH, KIEFERNDORFER WEG 58c  
• 91475 LONNERSTADT, BÜRGERMEISTER-SUCKER-STRASSE 4  
Für dich geöffnet: Montag – Samstag von 7 bis 20 Uhr

rewe.de

# Nachruf

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch trauert um

## Herrn Waldemar Kleetz

Waldemar Kleetz war von 1978 bis 1996 Mitglied des Gemeinderates Gremsdorf und von 1996 bis 2014 Erster Bürgermeister der Gemeinde Gremsdorf.

Von 2002 bis 2007 war Herr Kleetz stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender und von 2007 bis 2014 zudem Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

Wir bedanken uns für sein langjähriges intensives Wirken für seine Gemeinde sowie für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

Wir werden uns immer gerne an ihn erinnern.

**Regina Bruckmann**

Gemeinschaftsvorsitzende  
VG Höchststadt

**Norbert Stoll**

Leiter der Geschäftsstelle  
VG Höchststadt

**Rebecca Koch**

Personalratsvorsitzende  
VG Höchststadt

### ■ Anmeldung für einen Kinderbetreuungsplatz

Liebe Eltern,

Sie möchten Ihr Kind für das kommende Kindergartenjahr 2026/27 in einer Kindertagesstätte unserer Mitgliedsgemeinden anmelden?

Dann nutzen Sie hierfür bitte ausschließlich die online-Bedarfsanmeldung über das Bürgerserviceportal der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch: [www.vg-hoechststadt.de](http://www.vg-hoechststadt.de)

Die Anmeldung ist in der Zeit vom **01.11.2025 bis einschließlich 31.01.2026** möglich. Nähere Informationen finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch. Bei Fragen können Sie sich gerne an die entsprechende Einrichtungsleitung bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch, Frau Jakob, 09193-62943, wenden.

### ■ Behinderung des Winterdienstes durch parkende Fahrzeuge

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, durch die zunehmende Zahl von Kraftfahrzeugen wird auch in vielen Wohnstraßen der Gemeinden auf der Fahrbahn geparkt. Nach den gesetzlichen Vorschriften muss hierbei immer eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,05 m freigehalten werden, damit insbesondere Rettungsfahrzeuge (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei) ungehindert fahren können. Wird diese Mindestbreite von 3,05 m nicht eingehalten, stellt dies

den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar. Dieser kann mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden kann.

Wenn die Schneeräumfahrzeuge in den Wintermonaten im Einsatz sind, erhöht sich diese vorgeschriebene Restfahrbahnbreite auf 3,50 m (Breite des Schneepflugs zzgl. Sicherheitsabstand von 0,50 m). Parkende Fahrzeuge in Kurvenbereichen, in engen Straßen und an Kreuzungen sowie herauswachsende Bäume und Hecken stellen häufig eine Behinderung des Räumdienstes dar und verzögern den Winterdienst erheblich. Hinzu kommt oft die Gefahr, dass parkende Fahrzeuge durch das Räumfahrzeug beschädigt werden.

Damit die Gemeinde den Winterdienst ohne Beeinträchtigungen durchführen kann, wird eine **Durchfahrtsbreite von mind. 3,50 m, besser noch 4,00 m** benötigt. Die Fahrer müssen mit äußerster Vorsicht, manchmal im Zentimeterbereich, an parkenden Fahrzeugen vorbeifahren, in extremen Fällen sogar wieder rückwärts aus Straßen herausfahren, wenn kein Durchkommen mehr möglich ist. Zudem verschmälert der zur Seite geschobene Schnee die Fahrbahn.

Hierdurch gerät der gesamte Räum- und Streuplan durcheinander und viele Bürger sind verärgert, wenn in ihrer Straße nicht oder erst verspätet geräumt wird.

Die Mitarbeiter des Winterdienstes sind angewiesen, in Straßen, welche durch parkende Fahrzeuge zu eng für eine Durchfahrt sind, nicht zu räumen und zu streuen.

Auch die Rettungsdienste freuen sich über eine ungehinderte Durchfahrt. Aus diesem Grund weisen wir auch die Grundstückseigentümer darauf hin, dass das Lichtraumprofil für Hecken und Bäume entlang ihres Grundstücks zu öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten und durch Rückschnitte

gewährleistet werden muss.

Wir möchten deshalb aktiv um Ihre Mithilfe bitten:

- **Wenn möglich, stellen Sie Ihr Fahrzeug auf Ihrem Privatgrundstück ab.**
- **Falls das Parken am Straßenrand unerlässlich ist, achten Sie bitte immer darauf, dass eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,50 m erhalten bleibt.**
- **Stellen Sie keine Fahrzeuge auf Wendepunkten ab.**
- **Achten Sie darauf, dass die Bepflanzungen auf Ihrem Grundstück dem vorgeschriebenen Lichtraumprofil entsprechen.**

Es lässt sich nicht vermeiden, dass es Schneeanhäufungen an falschen Stellen gibt und die ein oder andere Straße nicht geräumt werden kann. Insofern bitten wir um Verständnis, wenn der Winterdienst nicht immer zur Zufriedenheit aller Bürger ausgeführt werden kann. Es wird auch immer wieder Situationen geben, die bei einzelnen Bürgern zu einem gewissen Unmut führen.

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

## ■ Schließtage der Verwaltungsgemeinschaft über den Jahreswechsel - eingeschränkte Erreichbarkeiten -

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hiermit informieren wir über die Schließtage bzw. über eingeschränkte Erreichbarkeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch über den Jahreswechsel 2025/2026:

### 1. Schließtage:

Die Geschäftsstelle bleibt vom 24.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026 geschlossen.

### 2. Eingeschränkte Erreichbarkeiten:

Am Montag, 05.01.2026 sind die Erreichbarkeiten einzelner Ämter eingeschränkt. Bitte vereinbaren Sie vorher telefonisch einen Termin, um sicherzustellen, dass wir Ihnen bestmöglich weiterhelfen können. Alle Ansprechpartner finden Sie unter <https://vg-hoechststadt.de/verwaltung/ansprechpartner/>

### 3. Weiterbildung Standesamt/Einwohnermeldeamt

Am Mittwoch, 07.01.2026 bleiben das Standesamt und das Einwohnermeldeamt wegen einer Weiterbildung geschlossen.

### 4. Sonderregelungen zur Kommunalwahl

Auch während der vorgenannten Zeiträume können an den Tagen

- Montag, 29.12.2025 (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr),
- Dienstag, 30.12.2025 (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr),
- Freitag, 02.01.2026 (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
- Montag, 05.01.2026 (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und
- Mittwoch, 07.01.2026 (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr)

folgende Wahlhandlungen erledigt werden:

- Einreichung von Wahlvorschlägen,
- Eintragung in Unterstützungslisten.

Ab **Donnerstag, 08.01.2026** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

## ■ Wasserzählerablesung

**Die Zählerstände der Funkwasserzähler in unseren Mitgliedsgemeinden werden ab 12.01.2026 durch die Bauhofmitarbeiter per Fernablesung abgerufen.**

An alle Bürger, die **keinen** Funkwasserzähler haben, werden am 16.12.2025 wie gewohnt die Ablesebriefe verschickt, um die Zählerstände für die Abrechnung der Verbrauchsgebühren 2025/26 zu melden.

**Diese Zählerstände sollten vorrangig über das Bürgerservice Portal**

**[www.vg-hoechststadt.de](http://www.vg-hoechststadt.de) > Bürgerservice-Portal > Wasserzählerablesung gemeldet werden.**

Sollte Ihnen die Übermittlung online nicht möglich sein, lesen Sie wie gewohnt Ihre Wasseruhr ab, tragen Sie den Verbrauch auf dem Ablesebrief ein und senden Sie diesen zurück.

Alternativ können Sie Ihre Zählerstände auch per E-Mail an [steuern-abgaben@vg-hoechststadt.de](mailto:steuern-abgaben@vg-hoechststadt.de) oder Fax Nr. 09193 / 62955 mitteilen.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass bei der Abgabe per Brief kein Porto übernommen wird und auch telefonische Meldungen nicht entgegengenommen werden können.

Ihr Steueramt

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des Landkreises

Nach Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Nägelsbachstraße 1  
91052 Erlangen

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

## Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

des Kreistags     der Landrätin oder des Landrats

Name des Landkreises  
im Landkreis Erlangen-Höchstadt

**am Sonntag, 08. März 2026**

### 1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem Wahltag 08. März 2026 findet die Wahl

von Anzahl 60 Kreistagsmitgliedern

der Landrätin oder des Landrats

statt.

### 2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen.

Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge

können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 59. Tag vor dem Wahltag **Donnerstag, dem 08. Januar 2026**, 18 Uhr, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.  
im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
  - b) der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.

#### 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
  - b) der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
- statt.

### 4. Wählbarkeit zum Kreistagsmitglied

#### 4.1 Für das Amt eines Kreistagsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens 3 Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

#### 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

## 5. Wählbarkeit zur Landrätin oder zum Landrat

- 5.1 Für das Amt der Landrätin oder des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
  - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

## 6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:  
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## 7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
  - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren,
  - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
  - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## 8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 

Anzahl
60

 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können
- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
  - kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder einer Landrätin oder eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder einer Landrätin oder eines Landrats muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

**19. Januar 2026**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **19. Januar 2026** wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht. Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin oder des Landrats muss gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der beauftragten Person und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge enthalten.

## 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

**385**

sondern zusätzlich von mindestens **385** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden/Städten gesondert bekannt gemacht.

## 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

**08. Januar 2026**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08. Januar 2026**, 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum  
**09.12.2025**

**Manuel Hartel**  
Unterschrift

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ Abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_



## GEMEINDE GREMSDORF

### ■ Abfuhrtermine der Gemeinde Gremsdorf

Rest- und Biomüll: Freitag, 12.12.2025  
Samstag, 27.12.2025

Altpapier und Gelber Sack: Mittwoch, 07.01.2026

### ■ BEKANNTMACHUNG

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates Gremsdorf** findet am **Freitag, 16. Januar 2026** um **19.00 Uhr**, im **Rathaus in Gremsdorf** statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird rechtzeitig im digitalen Amtsblatt (Homepage) und an den Amtstafeln bekannt gegeben.

*Norbert Walter*  
Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Gremsdorf trauert um seinen



### **Altbürgermeister und Ehrenbürger**

## **Herrn Waldemar Kleetz**

Waldemar Kleetz war von 1978 bis 1996 Mitglied des Gemeinderates Gremsdorf und von 1996 bis 2014 Erster Bürgermeister der Gemeinde Gremsdorf.

Zudem war er 9 Jahre Seniorenbeauftragter der Gemeinde Gremsdorf und Vorsitzender im Seniorenbeirat.

Während seiner Tätigkeit setzte er sich stets mit Zielstrebigkeit und großem Engagement für das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger sowie für die wegweisende und nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinde ein. Sein Einsatz und sein Interesse an der Kommunalpolitik waren bis zuletzt gegeben.

Die Gemeinde Gremsdorf wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Für den Gemeinderat und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**  
**Norbert Walter**

Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Gremsdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, am 08.03.2026

#### 1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl von **12** Gemeinderatsmitgliedern und der oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters statt.

#### 2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindevahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

#### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08.01.2026** (59. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**, der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Zimmer Nr. 2.05, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
  - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
  - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
- statt.

#### 4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

#### 5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

## 6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.  
Diese Aufstellungsversammlung ist
- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
  - b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
  - c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.
- Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.
- Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:  
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## 7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
  - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
  - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## 8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **12** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **19.01.2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **50** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
- Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
  - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
  - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

## 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08.01.2026** (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Gremsdorf, den 08.12.2025

gez.

**Koch**  
Wahlleiterin

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch. Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/gremsdorf/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/gremsdorf/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.12.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.03.2026**.

Gemeinde Gremsdorf  
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

## Bekanntmachung

### über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl  des Gemeinderats,  der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters,  
 des Kreistags,  der Landrätin oder des Landrats

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis **Montag, den 19.01.2026, 12 Uhr**, (48. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch Bahnhofstraße 18 91315 Höchststadt a. d. Aisch	<u>Montags:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Dienstags:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Mittwochs:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Donnerstags:</u> 08:00-12:00 Uhr u. 12:30-18:00 Uhr <u>Freitags:</u> 08:00-12:00 Uhr <u>Donnerstag, 15.01.2026:</u> 12:30-20:00 Uhr <u>Samstag, 17.01.2026:</u> 09:00-11:00 Uhr Keine Eintragung an gesetzlichen Feiertagen sowie an folgenden Tagen: 24.12.2025 und 31.12.2025	ja
2	Rathaus Gremsdorf Hauptstraße 12 91350 Gremsdorf	<u>Dienstags:</u> 14:00-18:00 Uhr Keine Eintragung an gesetzlichen Feiertagen	nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Höchststadt a. d. Aisch, den 09.12.2025  
Gemeinde Gremsdorf

gez.

**Walter**  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch. Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/gremsdorf/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/gremsdorf/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.12.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.03.2026**.



# MARKT LONNERSTADT

## ■ Abfuhrtermine des Marktes Lonnerstadt

Rest- und Biomüll: **Samstag, 20.12.2025**  
Altpapier und Gelber Sack: **Donnerstag, 08.01.2026**

## ■ BEKANNTMACHUNG

Die nächste **Sitzung des Marktgemeinderates Lonnerstadt** findet am **Montag, 19. Januar 2026** um **19.00 Uhr**, in der Aula des Schulhauses Lonnerstadt, Schulstraße 19, 91475 Lonnerstadt statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird rechtzeitig im digitalen Amtsblatt (Homepage) und an den Amtstafeln bekannt gegeben.

*Regina Bruckmann*  
Erste Bürgermeisterin

## ■ Fundsache

In **Lonnerstadt** wurde ein **Fitness-Tracker** gefunden.  
Auskunft erteilt Ihnen das Fundamt der Verwaltungsgemeinschaft in Höchstädt a. d. Aisch, unter der Tel. 09193 629-31.

## ■ Fundtier

In **Lonnerstadt** wurde eine **Katze** gefunden.  
Auskunft erteilt Ihnen das Tierheim Unternesselbach unter der Tel. 09164 317.

## ■ Vereinsförderung und Förderung der Jugendarbeit der Vereine

Das Formular dazu findet Ihr auf der Homepage der Gemeinde. Um eine Förderung zu erhalten, ist der Gemeinde **bis spätestens 31. Januar 2026** das Formular ausgefüllt vorzulegen. Den Grundbetrag in Höhe von 50,00 € können auch Vereine beantragen, die keine Kinder und Jugendliche als Mitglieder haben.

### Es ist zu beachten:

1. Förderfähig sind nur Vereine, die Mitgliedsbeiträge erheben.
2. Verbindlich ist die Mitgliederzahl bis 31.12. des Vorjahres.
3. Ohne Meldung erfolgt keine Förderung.

*Regina Bruckmann*  
Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

### über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters im Markt Lonnerstadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt, am 08.03.2026

#### 1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl von **14** Gemeinderatsmitgliedern und der oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters statt.

#### 2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindevahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

#### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08.01.2026** (59. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**, der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Zimmer Nr. 2.05, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
  - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
  - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
- statt.

#### 4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

#### 5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

## 6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:  
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## 7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
  - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
  - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## 8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **14** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **19.01.2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **60** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

## 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08.01.2026** (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Lonnerstadt, den 08.12.2025

gez.

**Langmann**  
Wahlleiterin

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch. Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/lonnerstadt/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/lonnerstadt/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.12.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.03.2026**.

Markt Lonnerstadt  
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

## Bekanntmachung

### über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl  des Gemeinderats,  der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters,  
 des Kreistags,  der Landrätin oder des Landrats

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis **Montag, den 19.01.2026, 12 Uhr**, (48. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch Bahnhofstraße 18 91315 Höchststadt a. d. Aisch	<u>Montags:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Dienstags:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Mittwochs:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Donnerstags:</u> 08:00-12:00 Uhr u. 12:30-18:00 Uhr <u>Freitags:</u> 08:00-12:00 Uhr <u>Donnerstag, 15.01.2026:</u> 12:30-20:00 Uhr <u>Samstag, 17.01.2026:</u> 09:00-11:00 Uhr Keine Eintragung an gesetzlichen Feiertagen sowie an folgenden Tagen: 24.12.2025 und 31.12.2025	ja
2	Rathaus Lonnerstadt Schulstraße 17 91475 Lonnerstadt	<u>Montags:</u> 14:00-18:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Höchststadt a. d. Aisch, den 09.12.2025  
Markt Lonnerstadt

gez.

**Bruckmann**  
Erste Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch. Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/lonnerstadt/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/lonnerstadt/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.12.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.03.2026**.



## MARKT MÜHLHAUSEN

### ■ Abfuhrtermine des Marktes Mühlhausen

**Rest- und Biomüll: Samstag, 20.12.2025**  
**Altpapier und Gelber Sack: Freitag, 09.01.2026**

### ■ Bauhof geschlossen

Der Bauhof ist vom **22.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026 geschlossen**. Bitte melden Sie sich im Notfall unter 0151 11766770.

*Bauhof Mühlhausen*

### ■ Rathaus geschlossen

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die **Amtsstunden am 30.12.2025 und 06.01.2026 (Heilig Drei König) entfallen**.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

*Klaus Faatz  
Erster Bürgermeister*

### ■ BEKANNTMACHUNG

Die nächste **Sitzung des Marktgemeinderates Mühlhausen** findet am **Dienstag, den 13. Januar 2026 um 19.00 Uhr** in der **Kulturscheune Mühlhausen**, Marktplatz 4, 96172 Mühlhausen, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird rechtzeitig im digitalen Amtsblatt (Homepage) und an den Amtstafeln bekannt gegeben.

*Klaus Faatz  
Erster Bürgermeister*

### ■ 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Marktes Mühlhausen

**Vom 2. Dezember 2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mühlhausen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1 Satzungsänderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 19. Mai 2015 wird wie folgt geändert:  
Der § 10 Abs. 1 Satz 2 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.  
Mühlhausen, 2. Dezember 2025  
Markt Mühlhausen

*Faatz  
Erster Bürgermeister*

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch. Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **04.12.2025**.  
Letzter Tag der Veröffentlichung: **04.01.2026**.

### ■ Dankeschön für die schönen Christbäume

Alle Jahre wieder erfreuen festlich geschmückte Christbäume in der Weihnachtszeit die Gemüter von Jung bis Alt. Dieser weihnachtliche Schmuck wäre nicht möglich ohne edle Spender, die die Bäume zur Verfügung gestellt haben.

Marktplatz Mühlhausen & Kindertagesstätte: In diesem Jahr kommt der schmucke Baum auf dem Marktplatz und die 3 Bäume in den Kindertagesstätten von der Firma „Weihnachtsbaumhandel Rippel und Beßler“ aus Albach.

Mittelschule: Für die Mittelschule wurde ein Christbaum von der Firma „Bechmann-Tanne“ aus Mühlhausen gespendet.

Ein herzliches Dankeschön an die edlen Spender.

*Klaus Faatz  
Erster Bürgermeister*

### ■ Telekom Infomobil kommt wieder

Das Telekom Infomobil kommt wieder. Diesmal im Rahmen des geförderten Ausbaus, für welchen die Hausanschlüsse / Tarife ab 01.12.2025 gebucht werden können. Die Termine sind auch auf der Homepage zu finden (<https://highspeedvorort.de/c/muehlhausen-und-wachenroth>)

Decheldorf: Verein Waldeslust - Decheldorf 27, 96172 Mühlhausen

**Zeitraum: 15.12 - 17.12.25, Mo-Mi 10.00 -18.00 Uhr**

Hinweis: Standplatz wird auch für Albach und Unterhalbach (Wachenroth) genutzt

Weitere Infos auf unserer Homepage Markt Mühlhausen oder HeimatInfoApp.

*Klaus Faatz  
Erster Bürgermeister*

## Bekanntmachung

### über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters im Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt, am 08.03.2026

#### 1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl von **12** Gemeinderatsmitgliedern und der oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters statt.

#### 2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindevahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

#### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08.01.2026** (59. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**, der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Zimmer Nr. 2.05, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
  - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
  - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
- statt.

#### 4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

#### 5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

## 6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:  
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## 7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
  - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
  - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## 8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **12** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **19.01.2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **50** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
- Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
  - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
  - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

## 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08.01.2026** (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Mühlhausen, den 08.12.2025

gez.

**Kropf**  
Wahlleiterin

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch. Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.12.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.03.2026**.

Markt Mühlhausen  
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

## Bekanntmachung

### über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl  des Gemeinderats,  der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters,  
 des Kreistags,  der Landrätin oder des Landrats

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis **Montag, den 19.01.2026, 12 Uhr**, (48. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch Bahnhofstraße 18 91315 Höchststadt a. d. Aisch	<u>Montags:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Dienstags:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Mittwochs:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Donnerstags:</u> 08:00-12:00 Uhr u. 12:30-18:00 Uhr <u>Freitags:</u> 08:00-12:00 Uhr <u>Donnerstag, 15.01.2026:</u> 12:30-20:00 Uhr <u>Samstag, 17.01.2026:</u> 09:00-11:00 Uhr Keine Eintragung an gesetzlichen Feiertagen sowie an folgenden Tagen: 24.12.2025 und 31.12.2025	ja
2	Rathaus Mühlhausen Hauptstraße 2 96172 Mühlhausen	<u>Dienstags:</u> 14:00-17:00 Uhr Keine Eintragung an gesetzlichen Feiertagen	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Höchststadt a. d. Aisch, den 09.12.2025  
Markt Mühlhausen

gez.

**Faatz**  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch. Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.12.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.03.2026**.

Der Abstimmungsleiter des Marktes Mühlhausen  
Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
des Bürgerentscheids  
am 07.12.2025 im Markt Mühlhausen**

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am **08.12.2025** folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

1.	<b>Zahl der Stimmberechtigten:</b>	<b>1.527</b>
2.	<b>Zahl der Personen, die abgestimmt haben:</b>	<b>966</b>
3.	<b>Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:</b>	
	<b>Gültige Ja-Stimmen:</b>	<b>651</b>
	<b>Gültige Nein-Stimmen:</b>	<b>315</b>
	<b>Gültige Stimmen insgesamt:</b>	<b>966</b>
	<b>Ungültige Stimmen insgesamt:</b>	<b>0</b>

**4. Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass**

- 4.1 der Bürgerentscheid mit 966 gültigen Stimmen  
und davon mit 651 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde.

Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Stimmberechtigten (306) ist erreicht.

- 4.2 Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis:

**Der Bürgerentscheid ist im Sinne von JA entschieden.**

Mühlhausen, den 08.12.2025

gez.

**Faatz**  
Abstimmungsleiter

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: [www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/](http://www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.12.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.01.2026**.



# MARKT VESTENBERGSGREUTH

## ■ Abfuhrtermine des Marktes Vestenbergsgreuth

Rest- und Biomüll: **Samstag, 20.12.2025**  
Altpapier und Gelber Sack: **Freitag, 09.01.2026**

## ■ Rathaus geschlossen

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die **Amtsstunden am 29.12.2025 und 05.01.2026 entfallen**.  
Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

*Bernd Müller*  
Erster Bürgermeister

## ■ BEKANNTMACHUNG

Die nächste **Sitzung des Marktgemeinderates Vestenbergsgreuth** findet am **Montag, den 19. Januar 2026** um **19.00 Uhr** im Rathaus Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Str. 22, 91487 Vestenbergsgreuth, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird rechtzeitig im digitalen Amtsblatt (Homepage) und an den Amtstafeln bekannt gegeben.

*Bernd Müller*  
Erster Bürgermeister

## ■ Hinweis zur Zustellung der Mitteilungsblätter im Winter

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
bei den aktuellen Wetterbedingungen, insbesondere in den Wintermonaten, sind einige Anwesen nur schwer zugänglich. Dies erschwert die Zustellung der Mitteilungsblätter erheblich. Wir bitten Sie daher:

- **Räumen und streuen Sie bitte Ihre Wege**, damit die Zusteller sicher und zuverlässig zu den Briefkästen gelangen können.
  - **Setzen Sie nach Möglichkeit Ihre Briefkästen an die Grundstücksgrenze**, um die Zustellung zu erleichtern.
- Mit Ihrer Unterstützung tragen Sie dazu bei, dass die Mitteilungsblätter auch in der kalten Jahreszeit zuverlässig verteilt werden können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

*Bernd Müller*  
Erster Bürgermeister

Der Wahlleiter des Marktes Vestenbergsgreuth

## **Bekanntmachung**

### **über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

### **für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters im Markt Vestenbergsgreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, am 08.03.2026**

#### **1. Durchzuführende Wahl:**

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl von **12** Gemeinderatsmitgliedern und der oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters statt.

#### **2. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindevahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

#### **3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08.01.2026** (59. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Zimmer Nr. 2.05, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

#### **4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied**

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

#### **5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister**

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

## 6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:  
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## 7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
  - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
  - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## 8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **12** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **19.01.2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **50** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
- Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
  - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
  - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

## 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08.01.2026** (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Vestenbergsreuth, den 08.12.2025

gez.

**Stoll**  
Wahlleiter

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch. Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/vestenbergsreuth/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/vestenbergsreuth/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.12.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.03.2026**.

Markt Vestenbergsgreuth  
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

## Bekanntmachung

### über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl  des Gemeinderats,  der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters,  
 des Kreistags,  der Landrätin oder des Landrats

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis **Montag, den 19.01.2026, 12 Uhr**, (48. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch Bahnhofstraße 18 91315 Höchststadt a. d. Aisch	<u>Montags:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Dienstags:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Mittwochs:</u> 08:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr <u>Donnerstags:</u> 08:00-12:00 Uhr u. 12:30-18:00 Uhr <u>Freitags:</u> 08:00-12:00 Uhr <u>Donnerstag, 15.01.2026:</u> 12:30-20:00 Uhr <u>Samstag, 17.01.2026:</u> 09:00-11:00 Uhr Keine Eintragung an gesetzlichen Feiertagen sowie an folgenden Tagen: 24.12.2025 und 31.12.2025	ja
2	Rathaus Vestenbergsgreuth Dutendorfer Straße 22 91487 Vestenbergsgreuth	<u>Montags:</u> 14:00-18:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Höchststadt a. d. Aisch, den 09.12.2025  
Markt Vestenbergsgreuth

gez.

**Müller**  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch. Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/vestenbergsgreuth/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/vestenbergsgreuth/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.12.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **08.03.2026**.



## GEMEINDE GREMSDORF

### Verkauf von Christbäumen aus fränkischen Kulturen



#### Christbaumverkauf von 05.12. bis 16.12.2025

Bäume aus fränkischen Kulturen gibt es bei der Barmherzigen Brüder Behindertenhilfe in Gremsdorf von **Montag bis Freitag 12 bis 17 Uhr und samstags 10 bis 15 Uhr**.

Der Verkauf findet auf dem Parkplatz vor der Werkstatt 3 statt.

Barmherzige Brüder Behindertenhilfe gGmbH, Eustachius-Kugler-Straße 1 in Gremsdorf, Tel. 09193 627 242, www.barmherzige-shop.de

### Blaskapelle Gremsdorf



Die Blaskapelle Gremsdorf lädt herzlich zum **stimmungsvollen Weihnachtskonzert** am **Sonntag, 14. Dezember 2025**,

um **16.00 Uhr** in der St. Ägidius-Kirche Gremsdorf ein. Es spielt für euch die „Junge Gremsdorfer Blaskapelle“ (JGB) und die Schüler der Blaskapelle Gremsdorf.

Im Anschluss findet die Eröffnung des **Adventsfensters** an der Kirche statt. Dabei verwöhnt uns der Kirchengemeinderat mit leckeren Getränken und Häppchen bei einem gemütlichen Ausklang.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher und einen besinnlichen gemeinsamen Adventsnachmittag!

*Eure Blaskapelle Gremsdorf*

### Fischereiverein Gremsdorf



#### Jahreshauptversammlung 2026

Termin: **Dienstag, 06. Januar 2026**

Beginn: **18.00 Uhr**, im Saal des Sportheimes des SC Gremsdorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Schatzmeisters
7. Bericht des Jugendleiters
8. Bericht des Gewässerwartes
9. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
10. Neuwahlen von Vorstand und Verwaltung
11. Grußworte Ehrengäste
12. Wünsche und Anträge
13. Ausgabe Jahreserlaubnisscheine

(Bitte Fang- und Arbeitsnachweise für 2025 sowie gültigen staatlichen Fischereischein vorlegen!) Wünsche und Anträge, die in der Versammlung bearbeitet werden sollen, sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Bitte besucht auch den Gottesdienst am Morgen in der Pfarrkirche St. Ägidius, der unseren Lebenden und Verstorbenen gewidmet ist.

*Die Vorstandschaft Robert Ruhmann Tel: 0162-4252594  
E-Mail: r.ruhmann@gmx.de*

### Freiwillige Feuerwehr Buch e.V.



#### Wintersonnwendfeier inkl. Adventsfenster

Wir laden am **Freitag, 19.12.2025** zu unserer Wintersonnwendfeier inkl. Adventsfensteröffnung ein.

Um **17.00 Uhr** geht es los und ab ca. 17.30 Uhr öffnen wir das Fenster am Feuerwehrhaus und bringen den durch unsere Kinder liebevoll gestalteten Weihnachtsschmuck zum Vorschein.

Anschließend feiern wir mit Bratwürsten, (Leb-) Kuchen, Crêpes, Glühwein, Punsch & Co. unser Wintersonnwendfeier. Für eine gemütliche Atmosphäre ist mit Feuertonnen gesorgt.

Unsere Chilis werden etwas zum Besten geben und für alle Kinder ist auch wieder Baum-schmuck zum Bemalen ausreichend vorhanden.

*Die Vorstandschaft freut sich auf viele Besucher*

#### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr Buch e.V. lädt herzlich zur Jahreshauptversammlung 2026 ein.

Datum: **Sonntag, 11.01.2026**

Beginn: **14.00 Uhr**

Ort: Feuerwehrhaus Buch

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung & Totengedenken
2. Grußwort des Bürgermeisters
3. Verlesung Protokoll der JHV 2025
4. Bericht des Vorstands
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahl der Kassenprüfer
9. Bericht des Kommandanten
10. Ehrung der Sieger der Dorfmeisterschaften
11. Bericht des Festausschusses zur 125-Jahr-Feier
12. Verschiedenes, Wünsche & Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzen-den die Aufnahme weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung schriftlich beantragen.

Im Anschluss freuen wir uns zu Brezen, Pfeffer-beißer, Kaffee und Kuchen, Pfefferbeißer einladen zu dürfen.

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.

*Simon Fischer*

*-Vorsitzender-*

### FFW Gremsdorf



#### Weihnachtsgrüße - Zum Jahresende

möchten wir wieder die Gelegenheit nutzen, allen Feuerwehrkameraden/-innen für ihr Engagement und ihre Unterstützung im ausklingenden Jahr zu danken.

Ein besonderer Dank richtet sich an die Betreuerinnen unserer Kinderfeuerwehr, die u.a. für eine Früherziehung unserer „Miniretter“ beim Umgang mit Feuer sorgen.

Ein Lob auch an unsere kleinen „Miniretter“ für die schöne Gestaltung des Adventsfensters. Aber auch an die Jugendgruppe für die tatkräftige Unterstützung bei der Bewirtung unserer Gäste an diesem Abend.

Wir wünschen Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2026.

*Die Vorstandschaft*

### ■ Förderverein des SC Gremsdorf

#### Einladung zum Tanzabend im Sportheim

Am **Sonntag, den 11. Januar 2026** um **18.00 Uhr** lädt der SC Gremsdorf herzlich zu einem schwungvollen Tanzabend ins Sportheim ein.

Gemeinsam lernen wir die Grundschriffe des Disco Fox, üben in lockerer Runde und tanzen anschließend frei weiter.

Für Getränke, Snacks und eine angenehme Atmosphäre ist gesorgt. Alle sind willkommen – ob mit oder ohne Tanzerfahrung. Wir freuen uns auf einen geselligen Abend

*Der Förderverein des SC Gremsdorf*

### ■ Jagdgenossenschaft Buch

Am **Samstag, den 13.12.2025** findet im Feuerwehrhaus Buch die **Generalversammlung 2025** der Jagdgenossenschaft Buch statt. Beginn: **19.00 Uhr**.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Niederschrift über die Jahreshauptversammlung 2024
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
6. Neuwahlen des 2. Jagdvorstehers und des Kassenprüfers
7. Verwendung des Jagdpächterlöses 2026
8. Bericht des Jagdpächters
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

An alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeht herzliche Einladung.

*Die Vorstandschaft*

### ■ Pfarrgemeinderat St. Ägidius Gremsdorf

#### Sternsingen 2026

Unter dem Motto „Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit“ stehen die Kinder in Bangladesch im Focus beim Dreikönigssingen am 06. Januar 2026.

Dazu laden wir euch recht herzlich zu einem **Infoabend** am **Dienstag, den 16.12.2025 um 17.00 Uhr** im Pfarrsaal ein. Zu diesem könnt ihr auch eure Freunde und Nachbarn mitbringen. Um mitmachen zu können solltet ihr mindestens 7 Jahre alt sein – alle Konfessionen sind gerne willkommen.

Falls jemand am Infoabend nicht kommen kann, aber trotzdem mitmachen möchte, kann er sich gerne bei den folgenden Ansprechpartnern telefonisch melden:

Frau Marianne Mader Tel. 09193 5012688

Frau Katrin Köberlein Tel. 0170 1795831 – per WhatsApp

*Auf eure Teilnahme freut sich der*

*Pfarrgemeinderat St. Ägidius Gremsdorf*

### ■ SC Gremsdorf

#### Einladung zur Winterweihnacht mit Christbaumverkauf

Am **13.12.2025** ab **16.00 Uhr** ist es wieder soweit.

Wir laden Euch ein, mit uns bei Punsch und leckeren Speisen ein paar schöne weihnachtliche Stunden zu verbringen.

Für die Kinder gibt es eine besondere Überraschung und auch ein Adventsfenster werden wir wieder öffnen.

Wir freuen uns Euch auch dieses Jahr wieder Christbäume



von Geyers Frankentanne anbieten zu können. Wie auch in den letzten Jahren, können diese im Umkreis der Gemeinde geliefert werden.

Wir freuen uns auf ein paar schöne Stunden mit Euch!

Jetzt ist die Zeit der tausend Lichter, sie erstrahlen wunderschön, sie zaubern ein Lächeln in Gesichter Von Menschen die vorüber gehen.

-Wilma Porsche-

Der SC Gremsdorf wünscht allen ein schönes, erholsames und fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

[www.sc-gremsdorf.de](http://www.sc-gremsdorf.de)

### ■ Freie Wählergemeinschaft Gremsdorf

#### Nominierungsversammlung am 15. Dezember 2025

Am **Montag, 15. Dezember 2025, 18.30 Uhr, Feuerwehrhaus Gremsdorf**, nominieren die Freien Wähler Ihren Bürgermeisterkandidaten zur Gemeinderatswahl im März 2026. Herzliche Einladung ergeht an interessierte Bürgerinnen und Bürger.

*Freie Wählergemeinschaft Gremsdorf*

*Vorsitzende Hedwig Schmitt*



## MARKT LONNERSTADT

### ■ Haus der Begegnung mit Familienstützpunkt



#### Jahresrückblick des Kindertreffs und Jugendclubs Lonnerstadt & Ausblick auf den neuen Familienstützpunkt

Ein ereignisreiches und wunderbares Jahr neigt sich dem Ende zu – ein Jahr voller Begegnungen, kreativer Ideen und wertvoller gemeinsamer Momente im Kindertreff und Jugendclub Lonnerstadt. Die vielen motivierten und fröhlichen Kinder und Jugendlichen haben mit ihrer Energie den Treff zu einem lebendigen Ort gemacht, an dem sich alle willkommen fühlen dürfen.

Gemeinsam haben wir gebastelt, gestaltet, gelacht und im Alltag kleine und große Abenteuer erlebt. Besonders hervorzuheben ist unsere Teilnahme am bundesweiten Aktionstag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, an dem wir mit einer tollen Aktivität vertreten waren. Der Kindertreff war – wie bereits im letzten Jahr – durchgängig sehr gut besucht (zwischen 20 und 45 Kinder). Auch der neu eröffnete Jugendclub ist erfolgreich gestartet und bietet den Jugendlichen nun ein

nen geschützten Raum, um Zeit für sich zu haben, eigene Ideen umzusetzen und im gemütlichen Rahmen zusammenzukommen.

Ein wichtiges Angebot war auch in diesem Jahr wieder die Ferienbetreuung in den Sommerferien. Sehr erfreulich war zudem, dass auch die ausgebautete Betreuung in den Herbstferien sowie am Buß- und Betttag gut angenommen wurde. Aufgrund des positiven Feedbacks werden wir diese Angebote selbstverständlich auch im kommenden Jahr fortführen. Ein besonderes Highlight zum Jahresende ist außerdem die Eröffnung unseres neuen Familienstützpunktes im Dezember. Wir sind nun der Letzte von insgesamt 6 Familienstützpunkten im Landkreis und darüber freuen wir uns sehr! Ab Januar 2026 wird dieser offiziell in den Betrieb starten und für Familien in Lonnerstadt ein wertvolles, niedrigschwelliges Angebot darstellen – ein Ort, der Unterstützung, Beratung, Austausch und gemeinsames Erleben ermöglicht. Wir freuen uns sehr darauf, Familien zukünftig noch umfassender begleiten zu können.

Ein ganz herzlicher Dank gilt meinen ehrenamtlichen Helfern Laurin Bär und Sophie Brendel, die mit großem Engagement, Zuverlässigkeit und Herzblut das gesamte Jahr über eine wichtige Stütze waren. Ebenso möchte ich der Feuerwehr Lonnerstadt, sowie dem TSV für die stets gute, unkomplizierte und bereichernde Zusammenarbeit danken.

Mein Dank gilt außerdem der Gemeinde Lonnerstadt und Bürgermeisterin Regina Bruckmann, die meine Arbeit das ganze Jahr über unterstützt haben und gemeinsam mit mir wichtige Weiterentwicklungen – wie die Einrichtung des neuen Familienstützpunktes – möglich gemacht haben.

Ich freue mich auf ein neues Jahr voller gemeinsamer Projekte, schöner Begegnungen und lebendiger Kinder- und Jugendarbeit – sowie auf den Start des Familienstützpunktes, der unser Angebot für die Gemeinde weiter bereichern wird.

Allen Kindern, Jugendlichen, Familien und Unterstützern wünsche ich eine schöne Adventszeit, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr!

*Eure Linda Altuntas (Gemeindejugendpflegerin)*

### ■ CSU Lonnerstadt

Einladung zur **Nominierungsveranstaltung** der CSU Lonnerstadt Die CSU Lonnerstadt lädt alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie Interessierte zur Nominierungsveranstaltung des Bürgermeisterkandidaten und der Gemeinderatskandidaten für die Kommunalwahl 2026 recht herzlich ein. Termin: **Montag, der 29.12.2025, 19.00 Uhr**  
Versammlungsort: Gasthaus zur Sonne Lonnerstadt

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Jahresrückschau
3. Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
5. Wahl des Versammlungsleiters, eines Wahlausschusses und zwei Wahlberechtigten zur Unterzeichnung der Niederschrift
6. Festlegung des Wahlverfahrens
7. Wahl der Bewerber für den Bürgermeisterkandidaten
8. Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeinderatswahlen
9. Bestellung des Beauftragten für den Wahlvorschlag und seines Vertreters
10. Verschiedenes

Die CSU Lonnerstadt freut sich über zahlreiche Teilnahme.

*Michael Hertlein*

*1. Vorsitzender der CSU Lonnerstadt*

### ■ FFW Mailach e.V.

Die FFW Mailach lädt ein zur **Jahreshauptversammlung am Sonntag, den 28.12.2023, um 19.30 Uhr im Schulhaus Mailach.**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen eine besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest.

*Die Vorstandschaft*

### ■ 1. FCN-Fanclub-Lonnerstadt



Unsere **Weihnachtsfeier** findet in diesem Jahr am Freitag, den **19.12.2025 um 18.30 Uhr** im Gasthaus Popp in Fetzelnhofen statt. Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Fans des 1. FCN eine ruhige Adventszeit, besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Der Bus zum **Heimspiel** gegen Hannover 96 fährt am Sonntag, den **21.12.2025 um 11.00 Uhr** an der Schule in Lonnerstadt ab. Anschließend weitere Haltestellen in Sterpersdorf und Höchststadt/Bahnhof. Preis pro Person: 10,00 Euro. Es sind keine Anmeldungen nötig, einfach an den Zustiegsorten einsteigen! Auch Nichtmitglieder sind willkommen! Bei Fragen könnt ihr euch gerne unter 0170 5281718 melden!

*Die Vorstandschaft*

### ■ SPD und UBL

#### Unabhängige Bürgerliste

**Nominierungsversammlung** der SPD und UBL Unabhängige Bürgerliste

Einladung zur Versammlung für die Aufstellung der Bewerber/-innen für das Amt des ersten Bürgermeisters und für den Gemeinderat.

Die SPD und UBL Unabhängige Bürgerliste begrüßt ihre Mitglieder, Anhänger und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zur Nominierungsversammlung für die Kommunalwahlen am Sonntag, den 08. März 2026.

Wann: **Montag, 22.12.2025**

Beginn: **19.00 Uhr**

Wo: **Gasthaus zur Sonne, Lonnerstadt**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Wahlausschusses
4. Festlegung des Wahlverfahrens
5. Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
6. Wahl des Kandidaten für die Bürgermeisterwahl 2026
7. Wahl der Kandidierenden für den Gemeinderat 2026
8. Bestellung des Beauftragten für den Wahlvorschlag und seines Stellvertreters
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Auf eure Teilnahme freuen sich

*Günter Rost Ute Schwarm und Matthias Stirnweiss*

*SPD Lonnerstadt UBL Unabhängige Bürgerliste*

## ■ TSV Lonnerstadt 1948 e.V.



**Fußballabteilung:** Winterpause

**Weihnachtsfeier:** Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am **Samstag, den 13. Dezember 2025**, im Sonnensaal des Gasthauses „Zur Sonne“ statt.

Einlass: 18.30 Uhr

Beginn: **19.30 Uhr**

Wie in jedem Jahr übernimmt der Verein das Essen für alle Anwesenden. Euch erwartet ein abwechslungsreiches und spannendes Programm in gemütlicher Atmosphäre. Alle Mitglieder, Sponsoren, Gönner und Freunde des TSV sind herzlich eingeladen, gemeinsam mit uns einen festlichen und geselligen Abend zu verbringen. Der TSV freut sich auf euer zahlreiches Erscheinen!

### Erste Ballettaufführung unserer TSV-Ballettgruppe

Am **Samstag, den 13. Dezember 2025**, feiert unsere Ballettgruppe ihre erste große Aufführung im Sonnensaal des Gasthauses „Zur Sonne“. Zur Weihnachtszeit präsentieren die jungen Tänzerinnen und Tänzer den beliebten Klassiker „Der Nussknacker“ – ein stimmungsvolles Märchen voller Musik, Anmut und festlicher Atmosphäre.

Einlass: 13.30 Uhr

Beginn: **14.00 Uhr**

Eintrittspreise:

Erwachsene: 8 €

Jugendliche (12–18 Jahre) & Eltern der Mitwirkenden: 6 €

Kinder bis 12 Jahre: frei

Kartenvorverkauf:

Immer mittwochs während der Ballettstunden im Sportheim sowie an der Tageskasse.

### Sticker-Stars Tauschbörse

Am **Samstag, den 20. November 2025**, findet von **11.00 bis 15.00 Uhr** auf dem Parkplatz des REWE-Marktes in Lonnerstadt die erste offizielle Tauschbörse für unsere Sticker-Stars statt.

Kommt vorbei und tauscht eure doppelten Sticker mit anderen Sammlerinnen und Sammlern!

Für das leibliche Wohl sorgt unsere Damenmannschaft.

### Schafkopfrennen

Am **Freitag, 23.01.2026** veranstalten wir unser Schafkopfrennen für Mitglieder, Fans und Sponsoren. Gespielt wird ein Langes Blatt mit Wenz & Geier. Der Einsatz beträgt 10 €. Beginn ist um **19.00 Uhr** im TSV Sportheim am Sonnenhügel. Das Sportheim ist ab 18.00 Uhr geöffnet. Für Speisen und Getränke ist gesorgt.



### Fasching 2026

Die Termine für die Loschedder Faschingsgaudi 2026:

Samstag, 07.02.2026 19.33

Freitag, 13.02.2026 19.33

Samstag, 14.02.2026 19.33

Gespielt wird im Sonnensaal der Gaststätte „Zur Sonne“. Der Eintrittspreis beträgt 12,- Euro.

Der **Kartenvorverkauf** startet am 20.12.2025 von 13-14 Uhr im Gasthaus „Zur Sonne“.

Der **Kartenvorverkauf online** startet am 20.12.2025 ab 16 Uhr unter [fasching.tsv-lonnerstadt.de](http://fasching.tsv-lonnerstadt.de). Anschließend rund um die Uhr online verfügbar.

Weitere Verkaufstage finden am 10.01.2026 und 24.01.2026 jeweils von 13-14 Uhr im Gasthaus „Zur Sonne“ statt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frank Haßlauer: 0176 6177 1367

TSV Lonnerstadt – Vorstandschaft

## ■ Heimatverein Lonnerstadt e.V.



### • Mir geh'n ins Dorf! im Kleebauernhaus

Nächste Termine bitte vormerken:

**13.01.2026 und 10.02.2026.**

### • Adventsbrunnen und Krippe in der Viehwaage

Auch dieses Jahr könnt ihr euch an unserem wunderschön geschmückten Adventsbrunnen am Marktplatz sowie an unserer Krippe in der Viehwaage (bis 06.01.2025/Heilige Drei Könige) erfreuen.

Regina Bruckmann

1. Vorsitzende

## ■ Martin-Luther-Kindertagesstätte Lonnerstadt



Herzliche Einladung an alle interessierten Familien, die sich für einen **Kita-Platz im Jahr 2026/27** anmelden möchten.

Besuchen Sie uns am **16.01.2026 von 15.00 – 17.00 Uhr zum Tag der offenen Tür.**

Hier haben Sie die Möglichkeit einige Räume anzuschauen und noch offene Fragen zur Einrichtung und dem Anmeldeverfahren zu stellen.

## ■ TTC Mailach

### Einladung zur Weihnachtsfeier der Mailacher Vereine

Am **Samstag, den 20.12.2025 um 18.00 Uhr** findet in der Alten Schule in Mailach unsere gemeinsame Weihnachtsfeier statt. Hierzu laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder mit Partner herzlich ein.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Vereinen bitte nur bei einem Verein anmelden. TTC-Mitglieder können sich unter der E-Mail: [ttc.mailach@gmx.de](mailto:ttc.mailach@gmx.de) bis zum 13.12. anmelden. Die Ausrichtung der Weihnachtsfeier übernimmt dieses Jahr der TTC-Mailach. Über zahlreiches Erscheinen freuen sich die Vorstandschaften der Vereine: **TTC Mailach, Dorfverein, Stammtisch und FFW.**

Herzliche Einladung zum **Schafkopfrennen des TTC Mailach Wann: Montag, den 05.01.2026 um 19.00 Uhr**

Essen bereits ab 17.30 Uhr

Wo: „Alte Schule“ in Mailach

Willkommen sind alle TTC Mitglieder, Freunde und Bekannte, sowie alle die nur zum Essen kommen wollen! Zum Essen werden Schaschlik und Fleischspieße mit Pommes angeboten. Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme!

Die Vorstandschaft



**MARKT MÜHLHAUSEN**

## ■ Bücherei Mühlhausen

Die Bücherei Mühlhausen hat vom **24.12.2025 bis 06.01.2026 geschlossen**. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist Mittwoch 07.01.2026 von 16.00 - 17.30 Uhr.

### ■ Kultur-Gemeinschaft Markt Mühlhausen e.V.



#### Einladung zum Neujahrwünschen beim Bär

Der „Gasthof Bär“ der Kultur-Gemeinschaft Markt Mühlhausen e.V. ist am **31.12.25, ab 22.00 Uhr** geöffnet.

Neben unserem bekannten Getränkeangebot, bieten wir zusätzlich Sekt und Glühwein sowie angenehme Wärme von einigen Stehöfen. Wir würden uns freuen, auch Ihnen persönlich, ein „gesundes neues Jahr“ wünschen zu können.

*Die Vorstandschaft der  
Kultur-Gemeinschaft Markt Mühlhausen e.V.*

### ■ Liederkranz Frohsinn 1861



Der Liederkranz Frohsinn 1861 lädt ein zur ordentlichen **Mitgliederversammlung am Montag, 19. Januar 2026, 19.00 Uhr** in den Sängerraum in der Kulturgemeinschaft Markt Mühlhausen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesen des Protokolls der letzten ordentliche Mitgliederversammlung
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht der Kassenführung
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
7. Ehrungen der Jubilare
8. Neuwahl des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer
9. Ausblick auf 2026
10. Wünsche und Anträge

Wir wünschen allen Mitgliedern und Ihren Familien eine besinnliche Vorweihnachtszeit und frohe Festtage, für das neue Jahr 2026 alles erdenklich Gute, Gesundheit und Zufriedenheit und hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme.

*Hermann Gamperling  
1. Vorsitzender*

### ■ Mühlhausens Mitte

**Einladung zur Versammlung der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des/r Ersten Bürgermeisters/in und des Gemeinderates (Nominierungsversammlung) der Mühlhausens Mitte zur Kommunalwahl am 08.03.2026**

Termin: **Mittwoch, 17.12.2025 um 19.00 Uhr im Sportheim Mühlhausen.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters, eines Wahlausschusses und zwei Wahlberechtigten zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Festlegung des Wahlverfahrens
5. Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
6. Wahl des/r Bewerbers/in für die Bürgermeisterwahl
7. Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeinderatswahlen
8. Bestellung des Beauftragten für den Wahlvorschlag und seines Stellvertreters
9. Verschiedenes

*Lukas Bechmann  
1. Vorsitzender Mühlhausens Mitte*

### ■ Neue Liste Mühlhausen

Durchführung der **Aufstellungsversammlung** der Neuen Liste Mühlhausen

Die Neue Liste Mühlhausen führt aufgrund des regen Interesses und weiterer Nominierungsvorschläge die 2. Aufstellungsversammlung für die Kommunalwahl am **08.März 2026** durch.

Wann: **Mittwoch, 17.12.2025**

Wo: Gastwirtschaft Hopf, Stolzenroth 20,  
96178 Stolzenroth/Pommersfelden

Beginn: **18.30 Uhr**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Aufstellung eines Bewerbers für die Bürgermeisterwahl
3. Aufstellen der Bewerber für die Gemeinderatswahl
4. Verschiedenes

Alle interessierten und wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde, die unabhängige Gemeindepolitik mitgestalten möchten, sind herzlich eingeladen.

*Neue Liste Mühlhausen*

*Wolfgang Michel*

*Katharina Pfriem*

*Jörg Bayer*

*Melanie Bayer*

### ■ SpVgg Mühlhausen 1930e.V.



**Die Heimspiele in der Saison 2025/26**

Die SpVgg bedankt sich für die Unterstützung seiner treuen Fans, Helfer und Aktiven im Jahr 2025!

**Weihnachtsfeier 2025**

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am **Samstag, den 20.12.2025, ab 18.30 Uhr** im Sportheim statt. Herzliche Einladung ergeht an alle Helfer, die unsere SpVgg in diesem Jahr wieder unterstützt haben, sowie an alle Mitglieder und die Spieler der 1. und 2. Mannschaft. Über Euren zahlreichen Besuch freuen wir uns!

*Die Vorstandschaft*

**Tagesskifahrt nach Scheffau**

Die SpVgg lädt zur Tagesskifahrt nach Scheffau am **Samstag, den 07.02.2026**. Abfahrt ist am Marktplatz um 3.30 Uhr. Anmeldung und weitere Infos unter 0151 18413066.

**Jahreshauptversammlung 2026 der SpVgg**

Am **Montag, den 05.01.2026**, findet um **17.00 Uhr** im Sportheim Mühlhausen die Jahreshauptversammlung der SpVgg Mühlhausen 1930 e.V. statt. Hiermit ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesen der Niederschrift 2025
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
7. Berichte der Abteilungsleiter
8. Wünsche und Anträge

**Jahreshauptversammlung 2026 des Fußball-Förderverein Mühlhausen e.V.**

Am **Montag, den 05.01.2026**, findet um **16.00 Uhr** im Sportheim die ordentliche Mitgliederversammlung des Fußball-Fördervereins statt. Hiermit ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder.

Besucht uns auch auf [www.spvgg-muehlhausen.de](http://www.spvgg-muehlhausen.de)

*Die Vorstandschaft*

## ■ Verein Waldeslust Decheldorf



Der Verein lädt alle Mitglieder mit Anhang zur diesjährigen **Weihnachtsfeier** am **Samstag, den 13.12.2025** ab **18.30 Uhr** ins Vereinsheim nach Decheldorf ein. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Die Vorstandschaft

## ■ CVJM Mühlhausen e.V.



### Senioren-Weihnachtsfeier

Herzliche Einladung an alle Seniorinnen und Senioren zur Weihnachtsfeier am **15.12.2025** um **14.30 Uhr**.

## ■ OGV Mühlhausen

### Einladung zur Mitgliederversammlung mit Vortrag am 28.01.2026

Am **Mittwoch, 28.01.2026**, findet um **19.00 Uhr** im ehemaligen Gasthaus Bär in Mühlhausen die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung 2026 statt; im Anschluss gibt es einen Vortrag.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden
4. Tätigkeitsbericht Bulldogfreunde Mühlhausen
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenrevisoren
7. Entlastung des Kassiers u. Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Wünsche und Anträge

Alle Vereinsmitglieder und Gäste sind zu der Mitgliederversammlung herzlich eingeladen.

## ■ Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Mühlhausen“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir möchten eine neue Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Mühlhausen“ gründen und suchen noch Interessierte Bürgerinnen und Bürger und Unterstützer.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und auf Ihre Rückmeldung.

Ihre Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Mühlhausen“

Klaus Faatz 0175 5495237

Gabriele Braun 0172 1693032

Harald Scheidig 01607603266



## ■ Heimatverein Kienfeld e.V.

**Spendenübergabe in Kienfeld „Lachen für einen guten Zweck“!** Der Heimatverein Kienfeld hat im Rahmen des Comedyabends mit „Lubber und Babbo“ 1.000 Euro an den Hospizverein Höchststadt und Umgebung e.V. gespendet. Ein Teil der Spende stammt vom Heimatverein Kienfeld, der andere Teil aus einer Tombola, bei der Lose an alle Veranstaltungsbesucher verkauft wurden. Vielen Dank an „Lubber und

Babbo“ für die tolle Stimmung im Saal und den genialen Comedyabend! Vielen Dank an alle Loskäufer unserer Tombola und Besucher des Abends. Vielen Dank an alle Firmen und Personen, die uns eine Vielzahl von Tombolapreisen zur Verfügung gestellt haben. Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Euer Heimatverein Kienfeld e.V.

## ■ 1. FC Frimmersdorf e.V.



Herzliche Einladung zur **Jahreshauptversammlung** beim FC Frimmersdorf am **Samstag, 10.01.2026, ab 19.00 Uhr** im Gasthaus Berthold.

#### Tagesordnungspunkte:

01. Begrüßung
02. Verlesung des Protokolls vom 12.01.2025
03. Bericht der Vorstände
04. Bericht des Kassiers
05. Bericht der Kassenprüfer
06. Entlastung der Vorstandschaft
07. Berichte der Abteilungsleiter
08. Bilden eines Wahlausschusses
09. Neuwahlen
10. Sonstiges, Wünsche und Anträge

#### Weihnachten beim FC Frimmersdorf

Unsere diesjährige **Weihnachtsfeier** findet am **Samstag, 20.12.2025 ab 19.00 Uhr** wie gewohnt im Schützenhaus Frimmersdorf statt. Herzliche Einladung ergeht an alle Helfer, Mitglieder, Fans und Gönner des FC Frimmersdorf.

**Über euren zahlreichen Besuch würden wir uns sehr freuen.**

Der FC Frimmersdorf wünscht allen Mitgliedern, Helfer, Fans und Gönnern eine ruhige und besinnliche Adventszeit. Ein großes Dankeschön an alle, die den Verein im Laufe des Jahres unterstützt haben.

#### Termine:

20.12.2025	FC Weihnachtsfeier im Schützenaal
06.01.2026	Dorfschafkopfmeisterschaft im Gasthaus Berthold
10.01.2026	Jahreshauptversammlung
01.05.2026	Weißwurstfrühschoppen
20.06.2026	Sonnwendfeuer
24-26.07.2026	Dorffest
Anfang September (je nach Heimspiel)	Herbstfest
19-20.09.2026	Fahrt ins Rheinland Frimmersdorf
12-16.11.2026	Kerwa
19.12.2026	Weihnachtsfeier
09.01.2027	Jahreshauptversammlung

Die Vorstandschaft

## ■ SGI „Edelweiß“ Frimmersdorf 1973 e.V.



#### Trainingsbetrieb im Schützenhaus:

Wir trainieren jeden **Montag ab 19.00 Uhr** im Schützenhaus mit dem Luftgewehr und der Luftpistole. Interessierte sind herzlich willkommen!

#### Nächste Termine:

#### Weihnachtspreisschießen:

Am **Mittwoch, 17.12.2025 ab 19.00 Uhr** sowie an den Weihnachtsfeiertagen **25. und 26.12.2025 von 14.00 – 17.00 Uhr** findet wieder unser traditionelles Weihnachtspreisschießen im Schützenhaus Frimmersdorf statt.

Die **Preisverteilung** erfolgt am **26.12.2025** um 19.00 Uhr im Schützenhaus. Es sind keine Vorkenntnisse notwendig, einfach vorbeikommen und ausprobieren.

Natürlich gibt es wie jedes Jahr tolle Preise zu gewinnen. Auf eine rege Beteiligung der Mitglieder und Bürger freut sich *Die Vorstandschaft*

### ■ Sportschützenverein „Steigerwald“ Vestenbergsgreuth e.V.

Herzliche Einladung zum **diesjährigen Weihnachtsschießen**: Unsere Schießtermine sind an den **beiden Feiertagen 25.12.** und **26.12.2025** jeweils von **19.00 – 21.00 Uhr**. Auch in diesem Jahr erfolgt die Wertung der aktiven und passiven Schützen getrennt. Die **Preisverteilung** findet am **Samstag, den 17.01.2026** um **19.00 Uhr** im Schützensaal statt.

*Euer Sportschützenverein*

### ■ TTC Kienfeld

**Voranzeige:** Wir weisen bereits darauf hin: Der TTC Kienfeld wird am **17. Januar 2026** die dann nicht mehr benötigten **Christbäume abholen und entsorgen** gegen eine freiwillige Spende. Der Erlös wird dieses Mal den First Respondern Uehlfeld zukommen.

*Die Vorstandschaft*

### ■ Jagdgenossenschaft Kienfeld



Die Jagdpächter Fam. Ress und Ress-Rother wünschen allen Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kienfeld frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2026.

*Fam. Ress und Ress-Rother*

### ■ Wählergemeinschaft Oberer Weisachgrund

Die **Nominierungsversammlung** findet am **Sonntag, 14.12.2025 um 19.00 Uhr** im Gemeindehaus Kleinweisach statt.

Unsere nichtorganisierte Wählergruppe ist zurzeit mit 4 Gemeinderäten in unserem Marktgemeinderat vertreten. Wir möchten politisch interessierten Mitbürgern und Mitbürgerinnen aus allen Ortsteilen die Möglichkeit geben, mitzubestimmen, wer auf dieser Liste als Gemeinderatskandidat/-in in die kommenden Wahlen geht. Wir begrüßen auch, wenn neue Interessierte in dieser Nominierungsversammlung sich als Kandidatin oder Kandidat für ein Amt bewerben.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Rückblick auf die letzten 6 Jahre
4. Wahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin für das Bürgermeisteramt
5. Wahl der Bewerber für die Gemeinderatswahl
6. Listenverbindung
7. Bestellung der Listenbeauftragten

Auf zahlreiches Erscheinen hoffen für die Wählergemeinschaft

*Friedrich Großkopf, 2. Bürgermeister  
Alfred Winkler, Gemeinderat  
Thomas Lösch, Gemeinderat  
Jürgen Dietsch, Gemeinderat*

### ■ Haus der Begegnung mit Familienstützpunkt



#### **Der Familienstützpunkt Vestenbergsgreuth wünscht eine wunderbare Adventszeit**

Der Familienstützpunkt Vestenbergsgreuth wünscht allen Familien eine lichtvolle und fröhliche Adventszeit. Mögen die kommenden Wochen voller Wärme, kleiner Glücksmomente und gemütlicher Augenblicke sein. Ich wünsche Ihnen wunderschöne Feiertage im Kreis Ihrer Liebsten sowie einen guten, gesunden Start ins neue Jahr.

Ein besonderer Dank gilt allen Eltern und Kindern, die in diesem Jahr so zahlreich und mit so viel Freude an unserem Familiencafé teilgenommen haben. Durch Ihre Offenheit, Ihre Zeit und die vielen schönen Gespräche ist unser Familiencafé zu einem lebendigen und wertvollen Treffpunkt geworden. Danke für die wunderbaren gemeinsamen Momente – ich freue mich schon jetzt auf viele weitere Begegnungen im neuen Jahr.

*Ihre Linda Altuntas (Leitung Familienstützpunkt im HdB)*

### ■ Heimat- und Kirchenverein Vestenbergsgreuth/Hermersdorf e.V.

#### **Schafkopf-Dorfmeisterschaft**

Wir laden wieder herzlich ein zur Dorfmeisterschaft im ‚Schafkopfen‘ am **Dienstag, 06. Januar 2026**, Beginn **13.30 Uhr** im Landgasthof am Schwalbenberg. Die Anmeldung erfolgt eine halbe Stunde vorher und wir würden uns über eine zahlreiche Teilnahme freuen.

*Heimat- und Kirchenverein Vestenbergsgreuth/Hermersdorf e.V.*

## AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

### ■ FSV Weingartsgreuth

**Jahresabschlussfeier 2025 - Am Samstag, den 13.12.2025, 18.00 Uhr** findet im Kronensaal unsere diesjährige Jahresabschlussfeier statt.

Auch dieses Jahr gibt es wieder eine Tombola. Außerdem ist für Essen und Getränke bestens gesorgt. Zu unserem Jahresabschluss ist die gesamte Bevölkerung recht herzlich eingeladen!

Aktuelles vom FSV erfahren Sie auch auf unserer Homepage <http://www.fsv-weingartsgreuth.de>

### ■ Bayerischer Bauernverband Kreisverband Bamberg

#### **Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz - Unser Termin in der Kulturscheune Mühlhausen**

Für die meisten Sachkundigen im Pflanzenschutz beginnt der fünfte Dreijahreszeitraum am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027. In diesem Zeitraum muss eine Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz besucht und nachgewiesen werden. Ob dieser Zeitraum auch für Sie gilt, können Sie der Rückseite Ihres Sachkundenachweises entnehmen. Steht

dort beispielsweise bei Beginn erster Fortbildungszeitraum das Datum 01.01.2013, so gilt oben genannter Zeitraum. Steht bei Ihnen hier ein anderes Datum, so verschieben sich Ihre Fortbildungszeiträume entsprechend.

**Kurs-Nr.: 401-87**

**Datum: Samstag, 07.02.2026**

**Uhrzeit: 09.30-14.30 Uhr**

**Veranstaltungsort: Kulturscheune Mühlhauen**

Mittagessen vor Ort möglich (Essenauswahl auf Anmeldeformular, Selbstzahler!)

**Eine schriftliche Anmeldung mit dem Anmeldeformular ist zwingend notwendig!**

Anmeldeformular gibt es unter: <https://www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim/fortbildung-sachkunde-pflanzenschutz-37038> oder in der BBV Geschäftsstelle Bamberg. Weitere Infos auch unter: <https://www.bayerischerbauernverband.de/sachkundenachweis>

*Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg*

## ■ Fachoberschule Schloss Schwarzenberg

**Informationstag - Schuleintritt September 2026**

Ausbildungsrichtungen: Technik, Wirtschaft & Verwaltung, Sozialwesen, Gesundheit und Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie - Die private, staatlich anerkannte Fachoberschule Schloss Schwarzenberg lädt am **Donnerstag, dem 22.01.2026**, zu einem Informationstag ein. Ab **16.00 Uhr** steht Ihnen das Schloss offen. Lernen Sie unser Team, unsere Fachschaften und unser vielfältiges Angebot kennen! Über Wesen, Sinn und Zweck der FOS allgemein und insbesondere über unsere Fachoberschule mit den angebotenen Fachrichtungen auf Schloss Schwarzenberg wird um 18:00 Uhr in einem Vortrag im Rollsaal (1. Stock im Hochschloss) informiert. Auch die Zulassungsbedingungen der Vorklasse, sowie die Möglichkeit zum Erwerb der 2. Fremdsprache, werden erklärt. Im Anschluss daran stehen Ihnen Lehrkräfte für Fragen zur Verfügung. Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2026/27: 23.02.2026 – 06.03.2026. Weitere Auskünfte: Fachoberschule Schloss Schwarzenberg, Schwarzenberg 1, 91443 Scheinfeld, T: 09162 9288-0, [www.schloss-schwarzenberg.de](http://www.schloss-schwarzenberg.de), [sekretariat@schloss-schwarzenberg.de](mailto:sekretariat@schloss-schwarzenberg.de)

## ■ Jagdgenossenschaft Hombeer

Herzliche Einladung zur **nichtöffentlichen Versammlung** der Jagdgenossenschaft Hombeer am **21.01.2026** um **19.30 Uhr** in Hombeer 15, bei Brendel.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Protokoll vom 21.05.2025
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Restbetrages der Wildschadenspauschale
5. Jagdverpachtung
  - a) Vorstellen der Bewerber
  - b) Öffnen der Angebote
  - c) Abstimmung, gegebenenfalls mit Änderung der bestehenden Jagdpachtbedingungen
6. Bekanntgabe der Ergebnisse an die Bewerber
7. Der Jagdpächter hat das Wort
8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

*Jochen Krafft Jagdvorsteher*

## ■ Städtepartnerschaft

**Opalicha-Krasnogorsk / Oblast Moskau – Dokumentation entsteht!**

Nachdem es schon eine Dokumentation über 25 Jahre Schulpartnerschaft Gymnasium Höchststadt – Gymnasium Opalicha/Krasnogorsk(1996–2021, <https://hoechststadt-krasnogorsk.de/buchDoku25.html>) gibt, ist nun eine historische Dokumentation über die aktuell aus verständlichen Gründen eingefrorene Städtepartnerschaft Höchststadt-Krasnogorsk in Bearbeitung. Auch sie ist Teil der Höchststadter Geschichte! Hierzu sucht das Bearbeitungsteam Fotos und Erlebnisberichte mit Datumsangabe von Teilnehmern der vom Freundeskreis Höchststadt-Krasnogorsk und der Firma Martin Bauer/Vestenbergsreuth seit 1992 durchgeführten Bürgerreisen. Kontaktadresse: Klaus.Strienz@outlook.de, Höchststadt, Peter-Vischer-Str. 30 oder Tel.:09193-8858

## ■ Heimatverein Höchststadt

**Endlich wieder Theater!** - Die Theatergruppe des Heimatvereins Höchststadt kündigt ein neues Theaterstück an, das an drei Tagen vom 17.-19. April 2026 in der Fortuna Kulturfabrik aufgeführt werden wird.

Nach „Alle lieben Waldemar“ um einen humanoiden Roboter in einem Seniorenheim folgt nun eine turbulente Krimikomödie mit drei verarmten Rentnerinnen, die in ihrer Not beschließen, eine Bank auszurauben. Das erzeugt viele Komplikationen, zieht einen echten Ganoven an und bringt die Polizei ins Haus. Es darf mitgelitten und gelacht werden in dem neuen Stück „Bankraub mit Rollator“, in dem Hansi Homburg wieder die Regie führt.

Weitere Informationen werden auf der Homepage des Heimatvereins [hvh-hoechststadt.de](http://hvh-hoechststadt.de) immer aktuell zu finden sein. Zum Start des geplanten Vorverkaufs Anfang März wird es im Amtsblatt rechtzeitig eine Ankündigung geben.

## ■ Kunstschule Höchststadt

**WEIHNACHTSRFERIEN-PROGRAMM**

**2.-5.1.2026 reguläre SchülerInnen kostenfrei! Bitte um Anmeldung!**

**MALEREI:** Gouache, Acryl (ab 10J.) inklusive Leinwände

Fr. 02.01. 10.00-11.30 Uhr

Kinder 8-12 J. 14 € + 6 € Mat.

Fr. 02.01. 10.00-13.00 Uhr

ab 8 J., Erw. 24 € +10 € Mat.

Mo. 05.01. 15.00-16.30 Uhr

Kinder 4-12 J. 14 € + 6 € Mat.

Mo. 05.01. 16.45-18.15 Uhr

Kinder 6-16 J. 14 € + 6 € Mat.

**SKULPTUR** mit Ton +2USt extra Ausmal-/Glasure-Termin

Fr. 02.01. 15.00-16.30 Uhr

Kinder 4-12 J. 14 € + 6 € Mat.

Fr. 02.01. 16.45-18.15 Uhr

Kinder 6-16 J. 14 € + 6 € Mat.

**MALEREI/SKULPTUR** zur Auswahl +2USt Glasurtermin

Fr. 02.01. 16.45-19.45 Uhr

ab 10 J., Erw. 24 € +10 € Mat.

**ZAUBERN lernen:** Kunststücke anfertigen & mitnehmen

Mo. 05.01. 10.00-12.30 Uhr

Kinder 6-14 J. 20 € + 8 € Mat.

**MODE:** Kleid/Rock/Tasche modellieren/nähen in 4 USt.

Mo. 05.01. 10.00-13.00 Uhr

Kinder 8-14 J. 24 € +10€ Mat.

Mo. 05.01. 16.45-19.45 Uhr

ab 12 J., Erw. 24 € + 10€ Mat.

**ZAUBERKURS** Terminänderung: 5x Mo.16:30-18:00, 12.1./19.1./26.1./2.2./9.2.26. Neue Tricks! Kinder 8-14J. fer-

## Vereine / Veranstaltungen / Verbände / Kirchliche Nachrichten

tigen sich die Requisiten selbst an & lernen Tricks zu präsentieren, mit Zaubervorstellung. 60€/Kurs+28€/Mat.

*Liebe Kunstfreunde,*

wir wünschen Ihnen/Euch schöne Feiertage und ein friedliches, sehr kreatives und gesundes Jahr 2026!

### ■ Mitteilung aus dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt informiert über folgende Veranstaltung:

#### **Kartenverkauf für Landkreis-Seniorenfasching 2026 startet.**

Ab Montag, dem 12. Januar 2026 erhältlich

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (<https://www.erlangen-hoechstadt.de/>).

### ■ Bund Naturschutz Ortsgruppe Höchstadt/Aisch

Waldwanderung - Am Dienstag den 06.02.2026 findet unser jährlicher Waldspaziergang statt.

Wir treffen uns um 13.30 Uhr wie gewohnt in Fetzelhofen bei der dortigen Gastwirtschaft. Wir gehen bei jedem Wetter, angepasst an die jeweiligen Möglichkeiten. Dauer ca. 90 Minuten.

Thema der Veranstaltung - Der Lebensraum Wald. Der Wald muss immer mehr Ansprüchen gerecht werden. Genannt sei da nur der Holzeinschlag für die div. Heizungsanlagen. Die jungen Triebe sollen vor Verbiss geschützt werden und trotzdem eines Tages gutes Holz bringen. Auch diesmal wird uns Herr Hoffmann Förster aus Wachenroth fachkundig begleiten. Sie sind herzlichst eingeladen.



## GEMEINDE GREMSDORF

### ■ Katholische Pfarrei St. Ägidius - Gremsdorf

#### **Samstag, 13.12.2025 - 3. Adventssonntag (Gaudete)**

16.00 Uhr Stadtpfarrkirche St. Georg Hös – Beichtgelegenheit

17.30 Uhr Pfarrkirche – Vorabendmesse  
f. ++ Helene u. Josef Hackenberg m. Angeh.  
f. ++ der Fam. Langer u. Walter und für + Mari-  
anne Ort  
f. ++ Rudolf und Margareta Schuler

#### **Samstag, 20.12.2025 - 4. Adventssonntag**

16.00 Uhr Stadtpfarrkirche St. Georg Hös – Beichtgelegenheit

17.30 Uhr Pfarrkirche – Vorabendmesse  
- für die armen Seelen und als  
2. Seelenamt f. + Thomas Schmitt

#### **Mittwoch, 24.12.2025 - Heiligabend**

16.00 Uhr Pfarrkirche - Kindermesse  
20.00 Uhr Pfarrkirche - Christmette  
Verkauf von Friedenslichtern

#### **Donnerstag, 25.12.2025 - 1. Weihnachtstag**

Hochfest der Geburt des Herrn  
09.30 Uhr Pfarrkirche – Festgottesdienst  
f. Leb. und ++ der Fam. Süß, Heilmann und  
Schuler Kollekte für Adveniat

#### **Freitag, 26.12.2025 - 2. Weihnachtstag**

17.30 Uhr Pfarrkirche – Festgottesdienst  
f. ++ Heinrich und Inge Geyer  
f + Andreas Köberlein  
f. ++ der Fam. Geier und Schmaus

#### **Samstag, 27.12.2025 - Familiensonntag**

16.00 Uhr Stadtpfarrkirche St. Georg Hös – Beichtgelegenheit

17.30 Uhr Pfarrkirche – Vorabendmesse  
f. + Josef Ziegler  
Kindersegnung



## MARKT LONNERSTADT

### ■ Evang.-Luth. Pfarramt Lonnerstadt

#### **Sonntag, 14.12.2025 - 3. Advent**

09.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Eyselein  
10.00 Uhr Bücherei nach dem Gottesdienst

#### **Dienstag, 16.12.2025**

19.00 Uhr Frauengruppe

#### **Donnerstag, 18.12.2025**

14.00 Uhr Diakonie-Café  
16-18 Uhr Bücherei  
19.30 Uhr Posaunenchorprobe

#### **Sonntag, 21.12.2025 - 4. Advent**

09.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Schäfer glz. Kigo  
10.00 Uhr Bücherei nach dem Gottesdienst

#### **Mittwoch, 24.12.2025 - Heiliger Abend**

15.30 Uhr Familiengottesdienst mit Pfarrerin Schnupp  
und Team

18.00 Uhr Christvesper mit Dekanin Hirschmann

#### **Donnerstag, 25.12.2025 - Christfest I**

09.00 Uhr Festgottesdienst mit Pfarrerin Dr. Schnupp

#### **Freitag, 26.12.2025 - Christfest II**

09.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Steinbauer

#### **Sonntag, 28.12.2025 - 1. So. n. Christfest**

09.30 Uhr Singgottesdienst mit Pfarrer Eyselein  
10.30 Uhr Bücherei nach dem Gottesdienst

#### **Mittwoch, 31.12.2025 - Altjahresabend**

16.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Pfarrer Eyselein



## MARKT MÜHLHAUSEN

### ■ Notkirche Hl. Josef der Arbeiter in Mühlhausen

#### **Samstag, 13.12.2025**

18.00 Uhr Mühlhausen VAM/Gottesdienst

**Donnerstag, 25.12.2025**

08.45 Uhr Mühlhausen Gottesdienst

## ■ Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

**Sonntag, 14.12.2025**

8.45 Uhr Predigtgottesdienst (Leitung: Pfr. i.R. Schmidt)

## ■ CVJM Mühlhausen e.V.

Gottesdienst jeden **Sonntag um 17.00 Uhr**, mit Übertragung für Eltern mit Kleinkindern im Foyer und parallelem Kinderprogramm für Kinder ab 3 Jahren.

Gottesdienst an Weihnachten: **Familien-Gottesdienst an Heiligabend um 16.00 Uhr.**

## ■ Evang.-Luth. Pfarramt Mühlhausen

**Sonntag, 14.12.2025 – 3. Advent**

09.30 Uhr Gottesdienst in Weingartsgreuth

**Donnerstag, 18.12.2025**

19.00 Uhr Kirchenvorstandssitzung in Weingartsgreuth

**Sonntag, 21.12.2025 – 4. Advent**

09.30 Uhr Gottesdienst in Mühlhausen

11.00 Uhr Taufe in Mühlhausen

**24.12.2025 – Heilig Abend**

15.00 Uhr Krabbelgottesdienst in Mühlhausen

16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Weingartsgreuth

17.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Mühlhausen

22.00 Uhr Christmette in Mühlhausen

**25.12.2025 – 1. Weihnachtstag**

09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Weingartsgreuth

**26.12.2025 – 2. Weihnachtstag**

09.,0 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Mühlhausen

**Sonntag, 28.12.2025 – 1. So.n.d. Christfest**

09.30 Uhr Gottesdienst für die Region in Lonnerstadt

**Präparanden und Konfirmanden Freitag, 19.12.2025**

18–20 Uhr Weihnachtsparty für Konfis und Präpis in der Kirche Mühlhausen

**Seniorentreff - Donnerstag, 18.12.2025**

14.00 Uhr Weihnachtsfeier im Gemeindehaus Mühlhausen

Adventsandachten in Limbach

Jeweils um 19.00 Uhr eine halbe Stunde gemeinsam im Advent verweilen mit Liedern, Gedanken und Stille

An den Freitagen:

12.12.2025 – geduldig

19.12.2025 – langmütig



## MARKT VESTENBERGSGREUTH

### ■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schornweisach-Vestenbergsreuth

**Sonntag, 14.12.2025 - 3. Advent**

17.00 Uhr Adventssingen mit Andacht mit Pfarrerin Ulrike Werner

**Sonntag, 21.12.2025 - 4. Advent**

9.00 Uhr Gottesdienst in Schornweisach mit Prädikant Klaus Hasselbacher

**Mittwoch, 24.12.2025 - Heiligabend**

15.00 Uhr Familiengottesdienst in Vestenbergsgreuth mit Pfarrer i.R. Martin Schlenk

16.30 Uhr Familiengottesdienst in Schornweisach mit Pfarrer i.R. Martin Schlenk

18.00 Uhr Christvesper in Vestenbergsgreuth mit Prädikantin Sandra Besold

22.00 Uhr Christmette in Schornweisach mit Prädikantin Sandra Besold

**Donnerstag, 25.12.2025 - 1. Weihnachtstag**

10.15 Uhr Gottesdienst in Vestenbergsgreuth mit Pfarrer Michael Meister

**Freitag, 26.12.2025 - 2. Weihnachtstag**

9.00 Uhr Gottesdienst in Schornweisach mit Prädikant Klaus Hasselbacher

**Ansprechpartner in der „oberen“ Region:**

Für alle Fälle, in denen Sie Ihren Gemeindepfarrer nicht erreichen und für die derzeit vakanten Gemeinden, haben wir einen seelsorgerlichen Notdienst eingerichtet.

Ansprechpartner für Notfälle (z. B. Aussegnungen) in den Gemeinden der „oberen“ Region sind:

vom 8. Dezember bis 21. Dezember – Pfarrer Daniel Lischewski (Tel. 09552 – 324)

vom 22. Dezember bis 5. Januar – Pfarrer Michael Meister (Tel. 09552 – 380)

vom 6. Januar bis 18. Januar – Pfarrer Daniel Lischewski (Tel. 09552 – 324)

### ■ Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kleinweisach-Altershausen-Pretzdorf

**Sonntag, 14.12.2025 - 3. Advent**

Einladung zu den Gottesdiensten in der Region  
9.30 Uhr Kindergottesdienst Gemeindehaus Kleinweisach

**Sonntag, 21.12.2025 - 4. Advent**

9.00 Uhr Gottesdienst in Pretzdorf mit Pfarrer i.R. Martin Schlenk

9.30 Uhr Kindergottesdienst Gemeindehaus Kleinweisach

**Mittwoch, 24.12.2025 - Heiligabend**

10.00 Uhr Familiengottesdienst in Kleinweisach mit Prädikant Klaus Hasselbacher

16.00 Uhr Familiengottesdienst in Altershausen mit Pfarrer i.R. Reinhard Kern

18.00 Uhr Familiengottesdienst in Kleinweisach mit Prädikant Michael Kugler

22.00 Uhr Christmette in Pretzdorf mit Lektorin E. Petko

**Donnerstag, 25.12.2025 - 1. Weihnachtstag**

9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kirchenchor in Kleinweisach mit Pfarrer Michael Meister

**Freitag, 26.12.2025 - 2. Weihnachtstag**

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Altershausen mit Prädikant Klaus

## AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

### ■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus Neuhaus

#### Sonntag, 14.12.2025 – 3. Advent

10.15 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst im Gemeindezentrum in Adelsdorf

Anschließend herzliche Einladung zum Kirchenkaffee.

18.00 Uhr Lichtergottesdienst in Neuhaus

#### Sonntag, 21.12.2025 – 4. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst in Neuhaus

#### Mittwoch, 24.12.2025 – Heiliger Abend

15.00 Uhr Familiengottesdienst im Gemeindezentrum in Adelsdorf

15.30 Uhr Familiengottesdienst in Neuhaus

17.00 Uhr Christvesper im Gemeindezentrum in Adelsdorf

18.30 Uhr Christvesper in Neuhaus

#### Donnerstag, 25.12.2025 – 1. Weihnachtsfeiertag

10.00 Uhr Gottesdienst in Neuhaus

#### Freitag, 26.12.2025 – 2. Weihnachtsfeiertag

10.15 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum in Adelsdorf

**Sonntag, 28.12.2025 findet kein Gottesdienst statt.**

### ■ Kath. Pfarramt St. Vitus Sterpersdorf

#### Sonntag, 14.12.2025 - 3. Adventssonntag - Gaudete

09.30 Uhr Heilige Messe  
Jahrtag Elisabeth Will  
f. ++ Fam. Warter u. Schäfer u. Resi Sänger

#### Samstag, 20.12.2025

16.00 Uhr Beichtgelegenheit in der Stadtpfarrkirche St. Georg

#### Sonntag, 21.12.2025 - 4. Adventssonntag

09.30 Uhr Heilige Messe  
f. leb. u. verst. Fam. Weiß, Gerner, Rödl u. Graf

#### Mittwoch, 24.12.2025 - Heiligabend

20.00 Uhr Christmette  
f. leb. u. verst. der Pfarrei St. Vitus Sterpersdorf

#### Donnerstag, 25.12.2025 - Weihnachten – Hochfest der Geburt des Herrn

09.30 Uhr Heilige Messe  
f. leb. u. verst. Fam. Scharold u. a. armen Seelen  
Kollekte: Adveniat/Weltmission der Kinder

#### Freitag, 26.12.2025 - Hl. Stephanus Fest – 2. Weihnachtstag

09.30 Uhr Heilige Messe mit Segnung der Kinder  
f. alle Familien unserer Pfarrei

#### Samstag, 27.12.2025

16.00 Uhr Beichtgelegenheit in der Stadtpfarrkirche St. Georg

#### Sonntag, 28.12.2025 - Fest der Heiligen Familie

09.30 Uhr Heilige Messe  
f. ++ Fam. Sacher u. Jäger

#### Mittwoch, 31.12.2025 - Silvester

18.30 Uhr Jahresschlussandacht

#### Donnerstag, 01.01.2026 - Oktavtag von Weihnachten - Hochfest der Gottesmutter Maria Neujahr - Weltfriedenstag

09.30 Uhr Heilige Messe  
f. + Pfr. Erwin Gebhardt

#### Samstag, 03.01.2026

16.00 Uhr Beichtgelegenheit in der Stadtpfarrkirche St. Georg

#### Sonntag, 04.01.2026 - 2. Sonntag nach Weihnachten

09.30 Uhr Heilige Messe  
f. + Lisa Thomä

#### Dienstag, 06.01.2026 - Erscheinung des Herrn - Hochfest

09.30 Uhr Heilige Messe  
f. unsere Ministranten und Sternsinger, die sich einsetzen für Frieden, für Bangladesch und weltweit  
f. ++ Fam. Dresel u. Dütthorn  
Kollekte: Afrikatag – Epiphanie-Kollekte / Sternsinger-Aktion  
Aussendung der Sternsinger – Segnung von Salz, Kreide, Weihrauch und Weihwasser

#### Samstag, 10.01.2026

16.00 Uhr Beichtgelegenheit in der Stadtpfarrkirche St. Georg

#### Sonntag, 11.01.2026 - Taufe des Herrn - Fest

09.30 Uhr Heilige Messe  
3. Seelenamt f. Kaspar Dresel  
f. leb. u. verst. Fam. Müller u. Scharold

Das Pfarramt St. Vitus Sterpersdorf ist Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr geöffnet. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt St. Georg in Höchststadt unter der Telefonnummer 09193/8392.

Die Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinderat St. Vitus Sterpersdorf wünscht allen ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest

### ■ St. Gertrud Wachenroth

#### Sonntag, 14.12.2025

10.30 Uhr Gottesdienst

#### Dienstag, 16.12.2025

17.00 Uhr Rorate

#### Mittwoch, 17.12.2025

18.00 Uhr Bußwortgottesfeier

#### Samstag, 20.12.2025

15 – 16 Uhr Beichtgelegenheit

#### Sonntag, 21.12.2025

10.30 Uhr Gottesdienst

#### 17.00 Uhr Weihnachtskonzert

#### Mittwoch, 24.12.2025

16.00 Uhr Kindermette

21.30 Uhr Christmette

#### Donnerstag, 25.12.2025

10.30 Uhr Gottesdienst

#### Freitag, 26.12.2025

10.30 Uhr Gottesdienst

#### Sonntag, 28.12.2025

10.30 Uhr Gottesdienst

### ■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde Höchststadt a.d.Aisch

#### Sonntag, 14.12.2025 - 3. Advent

10.15 Uhr Familiengottesdienst, anschl. Kirchenkaffee, Christuskirche, mit Pfr Klaus Eyselein

#### Donnerstag, 18.12.2025

15.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst im BRK H eim Etzelskirchen, mit Pfrin Dr. Bianca Schnupp und der Flötengruppe

#### Sonntag, 21.12.2025 - 4. Advent

10.15 Uhr Gottesdienst, Christuskirche, mit Pfr. i.R. F. Schäfer

## Montag, 22.12.2025

15.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst im Seniorenheim St. Anna, mit Pfrin Dr. Bianca Schnupp und der Flötengruppe

## Mittwoch, 24.12.2025 - Heiliger Abend

14.00 Uhr Familiengottesdienst mit den Kleinsten, Christuskirche, mit Pfr Klaus Eyselein  
15.30 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel, Christuskirche, mit Pfr Klaus Eyselein und dem Kinderchor  
18.00 Uhr Christvesper, Christuskirche, mit Pfr Klaus Eyselein  
18.00 Uhr Waldweihnacht, Abenteuerspielplatz Süd, mit Pfrin Dr. Bianca Schnupp und dem Posaunenchor  
22.30 Uhr Christmette, Christuskirche, mit Pfr Klaus Eyselein

## Donnerstag, 25.12.2025 - Christfest I

10.15 Uhr Festgottesdienst m AM, Christuskirche, mit Pfrin Dr. Bianca Schnupp

## Freitag, 26.12.2025 - Christfest II

10.15 Uhr Gottesdienst, Christuskirche, mit Pfrin A. Steinbauer

## Sonntag, 28.12.2025 - 1. So. n. Christfest

09.30 Uhr Regionaler Singgottesdienst, Pfarrkirche St. Oswald Lonnerstadt, mit Pfr Klaus Eyselein

## Dienstag, 30.12.2025

15.00 Uhr Gottesdienst im BRK Heim Etzelskirchen, mit Pfrin Dr. Bianca Schnupp  
15.00 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim St. Anna, mit Pfrin Dr. Bianca Schnupp

## Mittwoch, 31.12.2025 - Altjahresabend

17.30 Uhr Gottesdienst m AM, Christuskirche, mit Pfr Klaus Eyselein

## Donnerstag, 01.01.2026 - Neujahrstag

17.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang, Christuskirche, mit Pfrin Dr. Bianca Schnupp, mit dem Kirchenchor, anschl. Anstoßen auf das Neue Jahr

## Sonntag, 04.01.2026 - 2. So. nach Christfest

10.15 Uhr Gottesdienst, Christuskirche, mit Pfr. i.R. Martin Schlenk

## Dienstag, 06.01.2026 - Epiphaniasscheinungsfest

09.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrkirche St. Oswald Lonnerstadt, mit Prädikant Andreas Sucker  
19.00 Uhr Regionaler Gottesdienst, Limbach St. Peter und Paul, mit Pfrin A. Steinbauer

## Donnerstag, 25.12.2025 - 1. Weihnachtfeiertag

11.00 Uhr St. Georg, Fest-/Pfarrgottesdienst  
17.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)  
18.00 Uhr St. Georg, Weihnachtsvesper

## Freitag, 26.12.2025 - 2. Weihnachtfeiertag

08.30 Uhr St. Georg, Hl. Messe  
11.00 Uhr St. Georg, Fest-/Pfarrgottesdienst mit dem Kirchenchor  
11.00 Uhr St. Georg, Kindergottesdienst (Beginn in St. Georg), anschl. im Saal St. Hildegund  
14.00 Uhr St. Georg, Festandacht  
17.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)

## Sonntag, 28.12.2025

08.30 Uhr St. Georg, Hl. Messe  
11.00 Uhr St. Georg, Fest-/Pfarrgottesdienst  
14.00 Uhr St. Georg, Festandacht  
17.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)

## ■ Kath. Pfarramt St. Georg Höchstadt a.d. Aisch

### Sonntag, 14.12.2025

08.30 Uhr St. Georg, Hl. Messe  
11.00 Uhr St. Georg, Pfarrgottesdienst  
11.00 Uhr St. Georg, Kinder-/Familien-GD (Beginn i. St. Georg)  
17.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)  
18.00 Uhr St. Georg, Adventsvesper

### Sonntag, 21.12.2025

08.30 Uhr St. Georg, Hl. Messe  
11.00 Uhr St. Georg, Pfarrgottesdienst  
17.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)  
19.00 Uhr St. Georg, Vorweihnachtlicher Bußgottesdienst mit Ankunft des Lichtes v. Bethlehem

### Mittwoch, 24.12.2025 - Heiligabend

14.30 Uhr St. Georg, Kindersegnung  
16.00 Uhr St. Georg, Wortgottesdienst  
22.00 Uhr St. Georg, Heilige Christmette mit der Stadtkapelle

## ■ Erscheinungstage 2026

des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch  
Redaktionsschluss jeweils 09.00 Uhr, Änderungen vorbehalten!

Nr.	Erscheinungstag	Redaktionsschluss
1235	Freitag, 09.01.2026	<b>Freitag, 02.01.2026</b>
1236	Freitag, 23.01.2026	Montag, 19.01.2026
1237	Freitag, 06.02.2026	Montag, 02.02.2026
1238	Freitag, 20.02.2026	<b>Freitag, 13.02.2026</b>
1239	Freitag, 06.03.2026	Montag, 02.03.2026
1240	Freitag, 20.03.2026	Montag, 16.03.2026
1241	<b>Donnerstag, 02.04.2026</b>	<b>Freitag, 27.03.2026</b>
1242	Freitag, 17.04.2026	Montag, 13.04.2026
1243	<b>Donnerstag, 30.04.2026</b>	<b>Freitag, 24.04.2026</b>
1244	Freitag, 15.05.2026	<b>Freitag, 08.05.2026</b>
1245	Freitag, 29.05.2026	<b>Freitag, 22.05.2026</b>
1246	Freitag, 12.06.2026	Montag, 08.06.2026
1247	Freitag, 26.06.2026	Montag, 22.06.2026
1248	Freitag, 10.07.2026	Montag, 06.07.2026
1249	Freitag, 24.07.2026	Montag, 20.07.2026
1250	Freitag, 07.08.2026	Montag, 03.08.2026
1251	Freitag, 21.08.2026	Montag, 17.08.2026
1252	Freitag, 04.09.2026	Montag, 31.08.2026
1253	Freitag, 18.09.2026	Montag, 14.09.2026
1254	Freitag, 02.10.2026	Montag, 28.09.2026
1255	Freitag, 16.10.2026	Montag, 12.10.2026
1256	Freitag, 30.10.2026	Montag, 26.10.2026
1257	Freitag, 13.11.2026	Montag, 09.11.2026
1258	Freitag, 27.11.2026	Montag, 23.11.2026
1259	Freitag, 11.12.2026	Montag, 07.12.2026
1260	<b>Mittwoch, 23.12.2026</b>	<b>Dienstag, 15.12.2026 (12.00 Uhr)</b>





# Ihre Kfz-Werkstatt.

Alles rund um's Fahrzeug - für alle Automarken!



Betrieb Höchststadt



Betrieb Uttenreuth

Kundendienst mit Mobilitätsgarantie

Unfallinstandsetzung Lackausbesserungen

Achsvermessung Spureinstellung

Autoglas Reparatur/Erneuerung

Klimaanlagen Standheizungen

Reifenservice Räder-Einlagerung

Bremse, Auspuff, Fahrwerk,...

HU(§29StVZO)/AU Gasprüfung Caravan

Elektronik Diagnose

Diesel-Benzin Einspritzanlagen

## Markus Hirsch e.K.



# HIRSCH



91315 Höchststadt / Aisch

91080 Uttenreuth

Schwarzenbacher Ring 4

Erlanger Str. 33

☎ 09193-7700

☎ 09193-1500

☎ 09131-57088

☎ 09131-501789

✉ hoechststadt@hirsch-boschservice.de

✉ uttenreuth@hirsch-boschservice.de

[www.hirsch-boschservice.de](http://www.hirsch-boschservice.de)



Muhlgasse 10, 91475 Lonnerstadt  
Tel. 09193/3491, Fax 5433  
[www.gasthaussonne-lonnerstadt.de](http://www.gasthaussonne-lonnerstadt.de)  
info@gasthaussonne-lonnerstadt.de  
Ruhetag: Di., Mi. und Donnerstag

*Wir wünschen allen Gästen, Freunden und Bekannten  
Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.*

*Petra Link mit dem Sounteam*

### Unsere Öffnungszeiten an den Feiertagen:

Heiligabend zum Straßenverkauf bis 13 Uhr geöffnet.

**1. Feiertag geschlossen**

**2. Feiertag zum Mittagstisch bis 14 Uhr geöffnet.**  
(leider ausgebucht)

**Samstag 27.12. bis Montag 29.12.**

mittags und abends geöffnet.

**Dienstag 30.12. geschlossen**

**Mittwoch 31.12.** mittags und abends geöffnet  
(abends ausgebucht)

Vom 01.01.- einschließlich 11.01.26 geschlossen!

Unsere Speisekarten finden Sie im Internet  
oder rufen Sie uns einfach an.

**TIPP: Verschenken sie doch unsere Gutscheine!**

- Wir kochen zu 100% mit ÖKO – Strom
- CO<sup>2</sup> neutrale Hackschnitzelheizung
- 100% barrierefrei/behindertengerecht
- E-Bike Ladestation - kostenfrei -



Allen Kundinnen und Kunden und unseren großartigen Mitarbeiterinnen sagen wir

Danke!

FRISÖR Inge

Rosenweg 2  
96152 Burghaslach  
Tel.: 09552 / 72 27



Geschenkgutscheine bei uns erhältlich!

**Vermiete DG Wohnung  
in Mühlhausen**  
ca. 65 Quadratmeter.  
**Handy 0162 5488362**

Die  
**Martin-Luther-  
KINDERTAGESSTÄTTE**



sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

**eine/n Erzieher/in oder pädagogische Fachkraft** (m/w/d)  
mit 30 – 40 Std./Woche für den Einsatz in unseren Regelgruppen

Die Martin-Luther-Kindertagesstätte besteht aus 2 Krippengruppen und 3 Regelgruppen und wird von rund 100 Kindern besucht. Unsere Einrichtung wurde rundum saniert und zeichnet sich durch großzügige und helle Räume aus. Neben unserer technischen Ausstattung bieten auch der große Garten und unsere zusätzlichen Räume viele verschiedene Möglichkeiten für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit. Im Jahr 2023 wurden wir zur Naturpark-Kita ausgezeichnet.

Wir wünschen uns:

- ☛ eine Person, die neben ihrer fachlichen Kompetenz ein offenes, freundliches und einfühlsames Wesen mit sich bringt
- ☛ eigenständiges und kreatives Arbeiten
- ☛ die Bereitschaft dazu, sich ständig weiter zu entwickeln
- ☛ eine Person mit der Fortbildung zum Vorkurs Deutsch 240
- ☛ die Bereitschaft zum Umgang mit verschiedenen Medien
- ☛ grundsätzlich, aber nicht zwingend notwendig, die Zugehörigkeit zur evang.-luth. Kirche

Die Stelle ist zunächst für ein Jahr befristet. Eine Aussicht auf Festanstellung besteht. Die Vergütung erfolgt nach TV-L und der kirchlichen Dienstvertragsordnung. Zudem bieten wir eine vom Arbeitgeber vollfinanzierte Betriebsrente (EZVK) und die Möglichkeit des E-Bike-Leasings. Sie erhalten 30 Tage Urlaub, 3 zusätzliche Feiertage und 2 Regenerationstage.

Wir sind ein aufgeschlossenes Team und freuen uns über neuen Input durch Sie. Weitere Informationen zu der Stelle sowie zur Einrichtung erhalten Sie bei Frau Dörfler-Hein unter der Tel: 09193-1460.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an:  
**Pfarramt Lonnerstadt, z.Hd.: Hr. Pfr. Eyselein, Marktplatz 13, 91475 Lonnerstadt**  
Bevorzugt als Mail an:  
**Pfarramt.lonnerstadt@elkb.de**  
oder: **kita.lonnerstadt@elkb.de**




FLIEGENGITTER

Becker®  
Insektenschutz GmbH & Co.KG

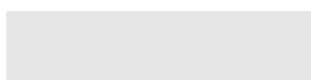
Insektenschutz für Ihre bestehenden Fenster, Türen & Lichtschachtabdeckungen



Unverbindliches Angebot vor Ort

☎ 09193 / 50 111 20

91487 Vestenbergsgreuth  
[www.insektenschutz-becker.de](http://www.insektenschutz-becker.de)



stuckateurbetrieb  
malerbetrieb  
**gerhard kilian gmbh**  
Meisterbetrieb der Bauinnung

FASSADENDÄMMUNG

TROCKENBAU

DACHAUSBAU

INNEN- & AUSSENPUTZE

RENOVIERUNG

MALERARBEITEN

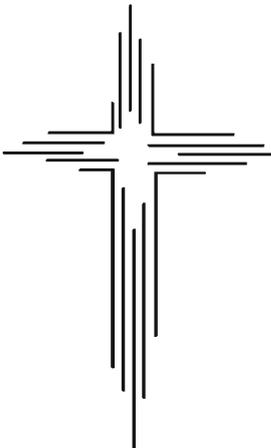
Gut im Handwerk  
seit 1907

Rufen Sie  
uns an!

91487 Vestenbergsgreuth  
Tel.: 0 91 63 - 82 45

[www.kilian-stuck.de](http://www.kilian-stuck.de)





Leonhard Lorz

**Herzlichen Dank!**

*Für alle Beweise der Anteilnahme  
Für die Begleitung auf seinem letzten Weg  
Für Blumen und Geldspenden  
Allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten*

*Besonderen Dank  
Herrn Pfarrer Steinbauer für die würdevolle Trauerfeier  
den Feldgeschworenen  
der Feuerwehr Mühlhausen  
den TSV Lonnerstadt*

*Deine Marga  
Dittmar und Volker mit Familien*

## Impressum / Mediadaten

### ■ Herausgeber

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch Tel. 09193 629-0, Fax 629-55

### ■ Verantwortlich für den Redaktionellen Teil

Gemeinschaftsvorsitzende  
Regina Bruckmann

### ■ Verantwortlich für den Anzeigenteil

aischparkdruck, Höchststadt a. d. Aisch

### ■ Redaktion

Norbert Stoll, Monika Helmreich,  
Silke Hildinger, Tel. 09193 629-28  
Alle Beiträge spätestens bis montags der  
Erscheinungswoche, 09.00 Uhr  
mitteilungsblatt@vg-hoechststadt.de

### ■ Erscheinungsweise

Freitag, 14-tägig  
Auflage ca. 3.000 Exemplare

### ■ Redaktionsinformationen

Veranstaltungshinweise, Versammlungen  
oder sonstige Termine der öffentlichen Verei-  
ne und Organisationen senden Sie bitte an:  
mitteilungsblatt@vg-hoechststadt.de

### ■ Werbung/Anzeigen

senden Sie bitte an: anzeigen@nitschdruck.de

### ■ Anzeigenverwaltung & Druck

aischparkdruck.de, Nackendorf 49, 91315  
Höchststadt a. d. Aisch, Tel. 09193 5033500,  
anzeigen@nitschdruck.de

## Verwaltung

### ■ VG Höchststadt a. d. Aisch

Tel. 09193 629-0, Fax 09193 629-55  
poststelle@vg-hoechststadt.de  
www.vg-hoechststadt.de  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Mi. 08.00-12.00 Uhr  
Do: 09.00-12.00 Uhr  
und von 14.00-18.00 Uhr  
Freitag: 08.00-12.00 Uhr

### ■ Gemeinde Gremsdorf

Tel. 09193 8343, Fax 09193 698588  
rathaus@gremsdorf.de, www.gremsdorf.de  
Öffnungszeiten Rathaus:  
Di. 14.00-18.00 Uhr  
Sprechzeiten Bürgermeister  
Di. 16.30-18.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Bauhof Tel. 01522 9269675  
bauhof@gremsdorf.de

### ■ Markt Lonnerstadt

Tel. 09193 1400, Fax 09193 698767  
rathaus@markt-lonnerstadt.de  
www.markt-lonnerstadt.de  
Öffnungszeiten Rathaus:  
Mo. 14.00-18.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Bauhof Tel. 0160 99699479  
bauhof@markt-lonnerstadt.de

### ■ Markt Mühlhausen

Tel. 09548 202, Fax 09548 921028  
rathaus@markt-muehlhausen.de  
www.markt-muehlhausen.de  
Öffnungszeiten Rathaus:  
Di. 14.00-17.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Bauhof Tel. 0151 11766770  
bauhof@markt-muehlhausen.de

### ■ Markt Vestenbergsgreuth

Tel. 09163 995406, Fax 09163 995407  
rathaus@vestenbergsgreuth.de  
www.vestenbergsgreuth.de  
Öffnungszeiten Rathaus:  
Mo. 14.00-18.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Bauhof Tel. 09552 1047

## Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Beratung und Antragstellung  
Herr Joseph Jevtic  
Terminvereinbarung unter:  
Tel. 09193 5036419; Fax 09193 5036418  
oder jjdrvnby@t-online.de

## Kirchen

### ■ Kath. Pfarramt St. Ägidius Gremsdorf

Tel. 09193 1872  
st-aegidius-gremsdorf@erzbistum-bamberg.de

### ■ Ev.-Luth. Pfarramt Lonnerstadt

Tel. 09193 5179  
pfarramt.lonnerstadt@elkb.de

### ■ Ev.-Luth. Pfarramt Maria Kilian

Mühlhausen Tel. 09548 206  
pfarramt.muehlhausen@elkb.de

### ■ CVJM Mühlhausen

Tel. 09548 6055  
info@cvjm-muehlhausen.de

### ■ Kath. Pfarramt St. Gertrud

Tel. 09548 347, ssb.dreifrankenland-im-stei-  
gerwald@erzbistum-bamberg.de

### ■ Selbständige Ev.-Luth. Kirche (SELK)

Tel. 0911 402009, nuernberg@selk.de

### ■ Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altershausen-Kleinweisach-Pretzdorf

Tel. 09552 292  
pfarramt.kleinweisach@elkb.de

### ■ Ev.-Luth. Pfarramt Schornweisach-Vestenbergsgreuth

Tel. 09163 9974974  
pfarramt.schornweisach@elkb.de

### ■ Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelsdorf/Neuhaus

Tel. 09195 2349  
pfarramt.neuhaus@elkb.de

### ■ Kath. Pfarrei Kreuzerhöhung

Tel. 09556 9219030  
pfarrei.geiselwind@erzbistum-bamberg.de

### ■ Kath. Pfarramt St. Georg Höchststadt

Tel. 09193 8392  
st-georg.hoechststadt@erzbistum-bamberg.de

### ■ Pfarramt Sterpersdorf

Tel. 09193 3490  
st-vitus.sterpersdorf@erzbistum-bam-  
berg.de

## Notdienste

### ■ Notruf Feuerwehr Tel. 112

### ■ Notruf Polizei Tel. 110

### ■ Krisendienst Mittelfranken

Tel. 0800 655 3000 (kostenlos)  
www.krisendienst-mittelfranken.de

### ■ Weißer Ring e.V. Tel. 09195 7999

### ■ Bereitschaftsdienst Ärzte

Tel. 116 117

### ■ Zahnärztlicher Notdienst

#### 13./14.12.2025

Franz Rusinger  
Theaterplatz 13, Erlangen  
Tel. 09131 9238954

#### 20./21.12.2025

Dr. med. dent. Katharina Altmaier  
Hauptstr. 21, Uehlfeld  
Tel. 09163 312

www.zahnarzt-notdienst.de

### ■ Notdienst der Apotheken

#### 13.12.2025

Apothek am Rathaus  
Hauptstr. 13, Adelsdorf  
Tel. 09195 995700

#### 14.12.2025

Anton-Bruckner-Str. 2, Höchststadt  
Tel. 09193 7575

#### 20.12.2025

Marien-Apothek  
Bahnhofstr. 18, Adelsdorf  
Tel. 09195 7244

#### 21.12.2025

Paracelsus-Apothek  
Paracelsusstr. 34, Neustadt  
Tel. 09161 662290  
www.aponet.de

### ■ Tierärztlicher Notdienst

www.tierarztnotdienst-mittelfranken.de

Notdienstpraxis für Kleintiere  
in Mittelfranken

Dr. Ulrike Schrepf  
Walburgswinden 18, Diethofen  
Tel. 09824 922525





**Wir wünschen Ihnen  
fröhliche Weihnachten!**



**Sonderöffnungszeiten:**  
Mi, 24.12.25: 7 – 12 Uhr  
Mi, 31.12.25: 7 – 14 Uhr

**Superknüller +++ Superknüller +++ Superknüller**

<p><b>Schweine Schnitzel</b> aus der Keule 100 g</p> <p><b>0,69</b></p>	<p><b>Hackfleisch gemischt</b> Schwein &amp; Rind 100 g</p> <p><b>0,69</b></p>
<p><b>Gut &amp; Günstig Eisbergsalat</b> aus Spanien, Kl. I Stück</p> <p><b>0,88</b></p>	<p><b>Mövenpick Eis</b> verschiedene Sorten, 800-900 ml Becher L = 1,66 / 1,86</p> <p><b>1,49</b></p>
<p><b>Coca Cola Kombikiste</b> verschiedene Sorten, je 12 x 1 l PET Kasten + 3,30 Pfand L = 0,83</p> <p><b>9,99</b></p>	<p><b>Kern's Roter Zwetschgenlikör</b> 25 % vol., je 1 l Flasche L = 9,99</p> <p><b>9,99</b></p>
<p><b>Kulmbacher Bier</b> verschiedene Sorten, je 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 1,00</p> <p><b>9,99</b></p>	<p><b>Leikeim Wintertraum</b> 20 x 0,5 l Kasten, + 4,50 Pfand L = 1,00</p> <p><b>9,99</b></p>

Unsere Angebote sind gültig von Montag, 15.12.25 bis einschließlich Samstag, 20.12.25!  
Nur solange der Vorrat reicht! Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen! Druckfehler vorbehalten!

- Mo, 15.12.: Schweinekotelett paniert dazu hausgemachter Kartoffelsalat
- Di, 16.12.: Chili con Carne mit Baguette
- Mi, 17.12.: Rinderbraten mit Kioß und Blaukraut
- Do, 18.12.: Schaschliktopf mit Baguette
- Fr, 19.12.: Saure Bratwürste mit Schwarzbrot

**Mittagstisch Angebote \***

- Mo, 22.12.: Pfefferrahnsteak vom Schwein dazu Kartoffelrösti 4,99 €
- Di, 23.12.: 1 Paar Fränkische Bratwürste mit Sauerkraut 3,33 €
- Mi, 24.12.: Heiligabend - kein Mittagstisch 7,49 €
- Do, 25.12.: Feiertag – Geschlossen 4,44 €
- Fr, 26.12.: Feiertag – Geschlossen 3,49 €

\*Zubereitung erfolgt ab 11 Uhr! Bei größeren Mengen bitten wir um Vorbestellung!  
Nur solange der Vorrat reicht! Preise verstehen sich als Angebot pro Portion!

Edeka Burkl, Neustädter Straße 17-19, 91462 Dachsbach / E-Mail: supermarkt@burkl.de / Telefon 09163-376 / Metzgerei 09163-9944493 / Floristik 09163-9944494

